



Fachschaft Jura

der Georg-August-Universität Göttingen

Übersicht über die Schwerpunktbereiche

Inklusive Schwerpunktbereichsprüfungsordnung
(SchPrO)

Impressum

Herausgeber (ViSdP)

Fachschaft Jura
Goßlerstraße 16a
37073 Göttingen

fon/fax 0551-397421

info@fachschaft-jura.eu

Überarbeitung durch:
Simon Proest
Thore Iversen

Druck: Pachnicke

2. Auflage, Göttingen 2011
Exemplare

Vorwort

Liebe Kommilitonen,

die Schwerpunktbereiche sollen das Jurastudium wissenschaftlich vertiefen und durch Praxisorientierung und die Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge ergänzen.

Die diesem Skript und eurem Schwerpunktstudium zu Grunde liegende Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SchPrO) in ihrer konkreten Ausgestaltung hat sich unsere Fakultät zusammen mit studentischen Vertretern aus der Fachschaft selbst gegeben, nachdem bundeseinheitlich festgelegt wurde, dass eine Schwerpunktbereichsprüfung ab dem 01.07.2003 unabdingbare Voraussetzung zum Erwerb der Befähigung zum Richteramt ist und der niedersächsische Landesgesetzgeber die Grundzüge dieser Prüfung im NJAG und in der NJAVO definierte. Die SchPrO wurde am 12.07.2004 vom Fakultätsrat beschlossen.

Im Folgenden soll diese mit ihren wichtigsten Inhalten vorgestellt werden. Es sei aber ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass es nur empfehlenswert ist, die einschlägigen Juristenausbildungsgesetze und -verordnungen selbst zu lesen, um so nicht möglicherweise folgenschweren Irrtümern zu erliegen.

Im Anhang könnt ihr jedenfalls den kompletten und aktuellen Gesetzestext der SchPrO einsehen. Die Texte aller für das Jurastudium in Göttingen relevanten Vorschriften findet ihr auf der Homepage des Studienbüros zum Download (siehe Ansprechpartner – auf der letzten Seite des Skripts)

Wir danken allen an der Vorstellung der einzelnen Schwerpunktbereiche beteiligten Professorinnen und Professoren und ihren Mitarbeitern.

Wir hoffen, euch mit diesem Skript auch bei der Wahl eures Schwerpunktbereichs zu helfen und wünschen bei der Prüfung viel Erfolg!

Euer Fachschaftsrat Jura

Inhalt

Vorwort

Inhaltsverzeichnis:

A. DIE SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNG IM ALLGEMEINEN.....	3
I. Die einzelnen Schwerpunktbereiche	3
II. Examensrelevanz und Studienzeitpunkt	3
III. Zulassung und Verfahren	3
1. Zulassung zum Schwerpunktbereich	3
2. Wechsel des Schwerpunktbereichs	4
3. Anmeldung zu den Prüfungen	4
4. Prüfer	5
5. Täuschungen	5
6. Wiederholungsmöglichkeit	5
IV. Prüfung	6
1. Aufbau	6
2. Studienarbeit / Schwerpunktseminar	6
3. Vorlesungen und Klausuren	6
4. Bestehen der Gesamtprüfung	7
5. Prüfungszeugnis	8
6. Fragen und Auskünfte	8
B. DIE SCHWERPUNKTBEREICHE IM EINZELNEN	8
I. Schwerpunkt Grundlagen des Rechts.....	8
1. Römische Rechtsgeschichte	9
2. Deutsche Rechtsgeschichte	9
3. Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.....	10
4. Vertiefung Deutsche Rechtsgeschichte	10
5. Verfassungsgeschichte der Neuzeit	10
6. Allgemeine Staatslehre	10
7. Rechtsphilosophie	11
8. Kirchen- und Staatskirchenrecht.....	12
II. Schwerpunkt Wirtschaftsrecht	12
1. Deutsches und europäisches Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungs- recht	13
2. Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht	13
3. Umweltrecht	13
4. Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	13
III. Schwerpunkt Europäisches Privat- und Prozessrecht	14
1. Rechtsvergleichung	16
2. Internationales Zivilverfahrensrecht	16
3. Internationales Privatrecht.....	16
4. Vertiefung Europarecht (Europarecht II)	16
5. Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.....	17
6. Europäisches Vertragsrecht	17
7. Vertiefung Familien- und Erbrecht	17
8. Europäisches Personen-, Familien- und Erbrecht.....	18
9. Freiwillige Gerichtsbarkeit und familiengerichtliche Verfahren der ZPO	18
10. Medizinrecht	19
11. Europäisches Zivilprozessrecht	19

12. Schiedsverfahren und Mediation	19
13. Insolvenzrecht	20
IV. Schwerpunkt Medien- und Kommunikationsrecht	20
1. Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	22
2. Telekommunikationsrecht	22
3. Wirtschaftsrecht der Medien.....	22
4. Immaterialgüterrecht.....	22
5. Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht.....	23
6. Presserecht (zivilrechtlicher Bereich).....	23
7. Datenschutzrecht	23
8. Wirtschaftsverwaltungsrecht	23
V. Schwerpunkt Internationales und europäisches öffentliches Recht	23
1. Völkerrecht	24
2. Europarecht	26
3. Internationales Wirtschaftsrecht	27
VI. Schwerpunkt Kriminalwissenschaften.....	28
1. Kriminologie (Grundlagen)	29
2. Strafverfahrensrecht	29
3. Jugendstrafrecht.....	30
4. Internationales und ausländisches Strafrecht (Grundlagen).....	31
5. Angewandte Kriminologie	32
6. Strafvollzug.....	32
7. Grundlagen des Strafrechts.....	32
8. Internationales und ausländisches Strafrecht (Vertiefung).....	32
9. Strafverteidigung / Strafrechtlicher Mootcourt	32
10. Strafrechtliches Medizin- und Biorecht	32
11. Forensische Psychiatrie / Rechtsmedizin.....	32
12. Strafzumessung und – sanktionen	32
13. Wirtschaftsstrafrecht	33
C. SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG.....	33
D. ANSPRECHPARTNER.....	44

A. Die Schwerpunktbereichsprüfung im Allgemeinen

I. Die einzelnen Schwerpunktbereiche

Die Göttinger Juristische Fakultät bietet laut Prüfungsordnung die folgenden sechs Schwerpunktbereiche an, von denen man sich einen auswählt.

- (a) Historische und philosophische Grundlagen des Rechts (Schwerpunkt 1)
- (b) Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Schwerpunkt 2)
- (c) Europäisches Privat- und Prozessrecht (Schwerpunkt 3)
- (d) Privates und öffentliches Medienrecht (Schwerpunkt 4)
- (e) Internationales und Europäisches öffentliches Recht (Schwerpunkt 5)
- (f) Kriminalwissenschaften (Schwerpunkt 6)

II. Examensrelevanz und Studienzeitpunkt

Grundlage aller Überlegungen ist, dass die Schwerpunktbereichsprüfung 30 % der Ersten Prüfung ausmacht. Die restlichen 70 % entfallen dementsprechend auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Beide Teile der Ersten Prüfung stehen isoliert nebeneinander; d.h. also, dass die Erste Prüfung nur dann bestanden ist, wenn sowohl die staatliche Pflichtfachprüfung als auch die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden sind. Zum Ablegen der Schwerpunktbereichsprüfung gibt es keine Frist. Sie ist in der Regel auf zwei Semester angelegt, kann aber auch anders gestaltet werden. Die Organisation der Prüfungsleistungen kann individuell an den jeweiligen Studienplan angepasst werden. Die Leistungen können sowohl vor als auch nach der Pflichtfachprüfung erbracht werden. Dabei kann man das auch sinnvoll aufteilen. Es bietet sich z. B. an, die Studienarbeit in der Wartezeit zur mündlichen Prüfung im Pflichtfachbereich zu schreiben.

Der Vorteil daran, die Schwerpunktbereichsprüfung vor der Pflichtfachprüfung abzulegen, ist, dass man noch stärker im akademischen Studium als solchem ist. Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch die Tatsache, dass die Wenigsten ihre Schwerpunktbereichsprüfung parallel zu den Großen Scheinen machen werden – schon allein aus Respekt vor ihrer Bedeutung für die Endnote. Dadurch ist zu befürchten, dass sich das Studium um ein / zwei Semester verlängert und sich die Möglichkeit, sein Studium mit dem Freischuss und den damit verbundenen Vorteilen zu beenden, deutlich reduziert.

Letztendlich bleibt es aber natürlich jedem selbst überlassen, wann und wie das Schwerpunktstudium aufgenommen werden soll.

III. Zulassung und Verfahren

1. Zulassung zum Schwerpunktbereich

Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung kann beim Prüfungsamt mit einem amtlichen Formular beantragen, wer an der Uni Göttingen im Fach Rechtswissenschaften eingeschrieben ist, die Zwischenprüfung bestanden und das vierte Semester absolviert hat. Bei Antragstellung muss zusätzlich zu diesen Nachweisen ein handschriftlicher Lebenslauf, ggf. eine Bescheinigung vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beeindigung eines Studiums (sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel) und eine Versicherung, bei keiner anderen juristischen Fakultät die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragt zu haben, eingereicht werden.

Studierende, die nicht der Zwischenprüfungsordnung unterliegen, müssen beim Prüfungsamt nachweisen, dass sie erfolgreich an Anfängerübungen der drei großen Rechtsgebiete teilgenommen oder eine gleichwertige Leistung absolviert haben.

Das Erfordernis des 4. Fachsemesters entfällt bei Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst.

Wer einen dem 4. Fachsemester entsprechenden Kenntnisstand in dem gewählten Schwerpunktbereich oder dem zugehörigen Rechtsgebiet besitzt, kann schriftlich eine Befreiung vom Erfordernis des 4. Fachsemesters beantragen.

Der Antrag auf Zulassung muss jedes Jahr bis spätestens zum 15.07. (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15.01 (für das Sommersemester) beim Prüfungsamt (Studienbüro der juristischen Fakultät) eingegangen sein. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vorgesehenen Anmeldeformular und online im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem GAIUS.

Es gibt keinen Anspruch auf die Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich. Wird die Aufnahmekapazität eines Bereichs überschritten, wird ein Platz in einem anderen Schwerpunkt angeboten. In diesem Fall richtet sich das Verteilungsverfahren für einen ausgelasteten Bereich zu 75 % nach der Zwischenprüfungsdurchschnittsnote und zu 25 % nach den Bewerbern, die sich als erste für einen Platz im betreffenden Schwerpunkt beworben haben (Prioritätsprinzip). Wenn nach Abschluss des Verteilungsverfahrens in einem Schwerpunktbereich nicht alle Studienplätze besetzt sind, können diese ohne Einhaltung der Bewerbungsfrist anhand der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen nachbesetzt werden.

Die Zwischenprüfungsdurchschnittsnote kann ab Bestehen der Zwischenprüfung im GAIUS-System abgerufen werden und wird bei weiteren Leistungen im Rahmen der Zwischenprüfung aktualisiert.

Die Anmeldung zum Schwerpunkt wird durch das Freischalten des GAIUS-Zugangs bestätigt. Es gibt keine weitere Anmeldebestätigung.

2. Wechsel des Schwerpunktbereichs

Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. Den formlosen Antrag sendet bitte per Mail an pruefungsamt@jura.uni-goettingen.de. Bitte unbedingt die Matrikel-Nr angeben!!

3. Anmeldung zu den Prüfungen

Zu den einzelnen Prüfungen muss man sich gesondert über das GAIUS-System anmelden. Die Anmeldefrist für Klausuren endet am dritten Tag (10.00 Uhr) vor dem angesetzten Prüfungstermin, die Anmeldung für die Studienarbeit wird mit Ausgabe des Themas verbindlich; versäumte Prüfungsleistungen werden mit null Punkten bewertet.

Eine Nachmeldung für die Klausuren ist nicht möglich! Sollten Probleme mit GAIUS bestehen, reicht zur Anmeldung auch eine E-Mail an das Prüfungsamt innerhalb der Anmeldefrist.

Von diesen verbindlichen Anmeldungen kann nur aus wichtigem Grund zurückgetreten werden, bei Prüfungsunfähigkeit (diese ist in aller Regel durch ein Attest vom Amtsarzt nachzuweisen) oder Unzumutbarkeit (ist glaubhaft nachzuweisen) zurückgetreten werden; in diesen Fällen muss man sich unverzüglich mit dem Prüfungsamt in Verbindung setzen.

4. Prüfer

Außer den ordentlichen und außerplanmäßigen Professoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragten können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt Prüfungen abnehmen, wobei die einzelnen Leistungen grundsätzlich von einem Prüfer allein bewertet werden – und zwar von dem jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung erbracht wird.

Wichtig ist bei der Auswahl der Prüfungsleistungen und den dazugehörigen Prüfern, dass die von einem Prüfer insgesamt allein bewerteten Leistungen nicht mehr als 50 % der Gesamtnote ausmachen dürfen. So kann beispielsweise die Studienarbeit und der Seminarvortrag nicht mehr bei einem Professor belegt werden, bei dem man schon zwei Klausuren im Pflicht- oder Wahlmodul geschrieben hat.

Die Studienarbeit können Studierende nicht bei Angehörigen i.S.v. § 20 Abs. 5 VwVfG schreiben.

5. Täuschungen

Bei Täuschungsversuchen kann man von der Teilnahme an der Teilprüfung ausgeschlossen werden. Das gilt besonders, wenn nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt werden. Die Leistung wird in diesem Fall in der Regel mit 0 Punkten bewertet. Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs kann die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung vorzeitig für endgültig nicht bestanden erklärt werden; das gilt auch für nachträglich festgestellte Täuschungsversuche innerhalb einer Frist von fünf Jahren.

Entsprechendes zählt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung, oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

6. Wiederholungsmöglichkeit

Jede Prüfungsleistung kann für einen Prüfungsdurchgang nur einmal geschrieben werden. Versäumte Prüfungsleistungen können nicht nachgeholt und erfolglose Leistungen können nicht verbessert werden. Es können nicht mehr als die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Klausuren geschrieben werden. Nur im Fall des Nichtbestehens der gesamten Schwerpunktbereichsprüfung kann die Prüfung im gewählten Schwerpunktbereich einmal wiederholt werden.

Hierbei seid ihr allerdings nicht an die frühere Klausurwahl gebunden; ihr könnt vor Beginn der Wiederholungsprüfung beantragen, dass eure Studienarbeit angerechnet wird.

Insofern sollte die Studienarbeit auch bei Absehen des Nichtbestehens geschrieben werden, da sie in den Wiederholungsversuch „mitgenommen“ werden kann. Ist die Arbeit nicht gut gelungen, kann man im 2. Versuch eine neue schreiben.

IV. Prüfung

1. Aufbau

Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht als solche aus einer Studienarbeit und vier Klausuren. Die Punktzahlen der Klausurleistungen werden dabei mit jeweils 17 % und die der Studienarbeit mit 32 % für die Abschlussnote berücksichtigt. Einen Frei- oder Verbesserungsversuch gibt es nicht.

2. Studienarbeit / Schwerpunktseminar

Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus dem Themenbereich des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer (Fall- oder Themenarbeit) und darf 30 Seiten nicht überschreiten. Zudem muss sie eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis aufweisen.

Um überhaupt zur Studienarbeit zugelassen zu werden, ist eine erfolgreiche Teilnahme an einer vorbereitenden Lehrveranstaltung notwendig. Erfolgreiche Teilnahme meint hier, dass man eine schriftliche Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas und dessen mündliche Präsentation i.R.d. Veranstaltung mit 4 Punkten absolviert hat. Diese Veranstaltung ist unabhängig von dem eigentlichen Schwerpunktbereich einzuordnen. Sie dient vielmehr der Stärkung von Präsentationstechniken. Die Arbeit kann auch schon vor Anmeldung zum Schwerpunkt geschrieben werden.

Die Studienarbeit wird regelmäßig im Rahmen eines Seminars mit maximal 20 Prüfungsteilnehmern als häusliche Arbeit erstellt; sie ist im Seminar vorzutragen und zu verteidigen. Der mündliche Vortrag macht bei der Gesamtnote 25 % aus.

Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Der Abgabetermin wird durch Einreichen der Arbeit beim Fakultätsprüfungsamt oder durch Aufgabe bei einem Postamt oder den Einwurf in den Fristpostkasten des Landgerichts Göttingen gewahrt. Im Ergebnis werden etwa die formellen Kriterien Maßstab für die Ausarbeitung der Studienarbeit sein, die auch bei den Hausarbeiten der Großen Scheine angewandt werden. In concreto heißt das, dass jedenfalls ein Literaturverzeichnis und eine Inhaltsgliederung der Arbeit voranzustellen sind.

Die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Teilnahme an einem simulierten Gerichtsverfahren „Moot-Court“ kann die Studienarbeit im schriftlichen Teil ersetzen, sofern die Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen gewahrt ist.

Die Bewertung des mündlichen Vortrags kann auch im Rahmen einer Präsentation in einer Moot-Court-Generalprobe erfolgen.

3. Vorlesungen und Klausuren

Die Klausuren finden studienbegleitend als Semesterabschlussklausuren zu jeder schwerpunktbezogenen Lehrveranstaltung statt.

(Anmerkung: Der verantwortliche Dozent kann ausnahmsweise auch im Seminar eine Klausurleistung anbieten. Es kann dann aber jeweils nur eine Leistung, entweder die Studienarbeit oder die Klausur erbracht werden).

Ihr könnt hier selbstständig entscheiden, welche Klausuren ihr anfertigen wollt. Bei eurer Auswahl müsst ihr aber streng darauf achten, dass (einschließlich der Studienarbeit) nicht

mehr als 50 % der Prüfungsgesamtnote von einer Prüferin / einem Prüfer allein bewertet wird; andernfalls wird die betroffene Klausur / Studienarbeit als nicht geschrieben angesehen.

Zwei Klausuren müssen dem Pflichtmodul (Pflichtklausuren), zwei dem zugehörigen Wahlmodul (Wahlklausuren) des gewählten Schwerpunktbereichs entstammen. Für die Schwerpunkte SP1 und SP2 gibt es Sonderregeln, was Pflicht- und Wahlmodule angeht, diese sind in den Beschreibungen der Schwerpunktbereiche (auch im Internet) zu finden. Bei Unklarheiten sollte man sich an das Prüfungsamt wenden. Spätestens mit der ersten verbindlichen Anmeldung zu einer Wahlklausur legt ihr euch auf das Wahlmodul verbindlich fest.

Die Klausuren werden idR in den beiden ersten Wochen nach dem Vorlesungsende geschrieben.

Für Lehrveranstaltungen, die als Blockveranstaltungen oder als Seminar abgehalten werden können Prüfungstermine außerhalb des Prüfungszeitraumes festgesetzt werden.

Die Termine hierzu werden vom Studiendekan in Abstimmung mit den Prüfenden festgelegt; diese haben darauf zu achten, dass die Termine zumindest innerhalb des – nach Musterstudienplan – jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei sind.

An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). Ihr müsst euch durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis legitimieren und diese während der Klausur neben euch auslegen.

Für Klausuren wird Ihnen Klausurpapier mit amtlichem Deckblatt bereitgestellt. Das Deckblatt enthält die zugelassenen Hilfsmittel. Die verwendeten Hilfsmittel sind anzukreuzen. Außerdem ist auf dem Deckblatt die Matrikelnummer und der Studiengang anzugeben. Die Matrikelnummer ist ebenfalls auf jedem Bearbeitungsblatt anzugeben und die Klausur am Ende mit der Matrikelnummer zu unterschreiben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

4. Bestehen der Gesamtprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Klausurteil bestanden ist und die Prüfungsgesamtnote mindestens ausreichend lautet.

Der Klausurteil ist bestanden, wenn

- (a) zwei der vier Klausuren mindestens mit der Note „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet worden sind und
- (b) die Summe der Klausurbewertungen mindestens 14 Punkte ergibt.

Man kann auf Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung die Prüfungsakten persönlich einsehen und hierfür handschriftliche Aufzeichnungen fertigen.

Die Bekanntgabe erfolgt dadurch, dass im FlexNow unter "Abschlüsse" die Note der Schwerpunktbereichsprüfung ersichtlich ist. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis per Mail an den Studierenden-Account (...@stud.uni-goettingen.de). Darin werden auch entsprechende Einsichtnahmetermine bekannt gegeben. Eine Anmeldung zur Einsichtnahme ist erforderlich!! Bitte stellt daher unbedingt sicher, dass diese Mailadresse regelmäßig abgerufen wird. Bitte unbedingt beachten, dass die Weiterleitung an einen Account eines anderen Providers nicht mehr möglich ist!!

5. Prüfungszeugnis

Über die Prüfung wird ein schriftliches, vom Studiendekan unterzeichnetes Schwerpunktbereichsprüfungszeugnis erteilt. Es weist aus

- (a) den Schwerpunktbereich durch das Wahlmodul
- (b) die Prüfungsgesamtnote
- (c) die erbrachten Leistungen mit der jeweiligen Einzelnote
- (d) das Prüfungsdatum und das Ausstellungsdatum

6. Fragen und Auskünfte

Die allgemein studien- bzw. examensbezogenen Fragen, die auf die Prüfungen, Anmeldeverfahren, Wiederholungen etc. bezogen sind, richtet bitte an das Studienbüro (siehe Gliederungspunkt D. am Ende dieses Skriptes), das allein die Aufgaben des Prüfungsamtes übernimmt. Im Fachschaftratsrat sowie bei den verantwortlichen Professoren können dagegen keine verbindlichen Auskünfte erteilt werden!

B. Die Schwerpunktbereiche im Einzelnen

I. Schwerpunkt Grundlagen des Rechts

Der Schwerpunktbereich hat die historischen, philosophischen und methodischen Grundlagen des Rechts zum Gegenstand und übergreift insofern alle drei Gebiete des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts.

Pflichtmodul (8 SWS)

- 2 SWS Theorie und Methoden des Rechts sowie
- 6 SWS aus nicht als Teil der Zwischenprüfung belegten Vorlesungen (mit je 2 SWS): Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Rechtsphilosophie, Allgemeine Staatslehre

Wahlmodul (8 SWS)

- Rechts- und Staatsphilosophie, Kirchenrecht (mit je 2 SWS): Vertiefung Rechtsphilosophie (meist Geschichte), Kirchenrecht, Kolloquium / Seminar zur Lektüre rechts- und staatsphilosophischer Texte, Seminar (Themen)

oder

- Historische Grundlagen des Privatrechts (mit je 2 SWS): Vertiefung Römische Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Kolloquium / Seminar zur Lektüre rechtshistorischer Texte, Seminar (Themen)

Lehrende und Verantwortliche:

Prof. Dr. Johannes Platschek (Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte)

Prof. Dr. Eva Schumann (Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht)

Prof. Dr. Werner Heun (Allgemeine Staatslehre und Politische Wissenschaften; Verfassungsgeschichte)

Prof. Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten (Rechts- und Sozialphilosophie)

1. Römische Rechtsgeschichte

Die im folgenden vorgestellten Lehrveranstaltungen vermitteln das römische Recht, englisch „civil law“, als eine der prägenden geistigen Grundlagen der modernen Rechtskultur. Das Privatrecht oder Bürgerliches Recht, die von der Rechtsordnung gesicherte Lebensform der Zivilgesellschaft, steht im Zentrum.

Die Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“ beschreibt nach einem Überblick über die Geschichte der Rezeption des römischen Rechts im neuzeitlichen Europa seine antike Entwicklungsgeschichte: Es hat seine Wurzeln in der ältesten Siedlungsgeschichte Latiums, in der Königszeit und der Zeit der Stadtrepublik der Zwölftafeln, entwickelt sich im Hellenismus unter griechischem Einfluss zu einem Weltrecht und findet seine letzte Gestalt in der Auseinandersetzung der beiden kaiserlichen Rechtsschulen.

Die Vorlesung „Römisches Recht – Vertiefung“ behandelt das – in den europäischen Privatrechtskodifikationen fortwirkende – System des römischen Privatrechts unter methodischen, rechtstheoretischen und rechtsvergleichenden Gesichtspunkten.

In der „Digestenexegese“, dem Kolloquium rechtshistorischer Texte“, geht es um die Begegnung mit den Quellen des römischen Rechts. Geübt wird nicht die Übersetzung (bei ihr wird niemand allein gelassen), sondern die Interpretation der in den Fragmenten enthaltenen Rechtsgedanken.

Literatur (neben dem Skriptum): Liebs, Römisches Recht. Ein Studienbuch, 6. Auflage 2004; Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 19. Auflage 2008; Dulckeit/Schwarz/Waldstein, Römische Rechtsgeschichte, 1995; Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung I, Institutionen, 3. Auflage 2007

2. Deutsche Rechtsgeschichte

In der Vorlesung werden Schwerpunkte der Entwicklung unseres Rechts vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart dargestellt. Anhand exemplarischer Quellen soll dabei der praktische Umgang mit historischen Rechtstexten geübt werden. Die Veranstaltung bildet das Gegenstück zur Römischen Rechtsgeschichte und beginnt mit dem Recht des fränkischen Reiches (seit 500), behandelt die weitere Entwicklung bis zum Spätmittelalter und die Veränderungen durch die Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland an der Wende zur Neuzeit. Für die Zeit danach steht im Mittelpunkt der Vorlesung vor allem die Entwicklung des Privatrechts bis zum BGB, es werden aber auch Grundzüge der Strafrechtsgeschichte

behandelt. Als Grundlagenveranstaltung dient die Vorlesung auch der Einführung in das geltende Recht.

Literatur: Ebel/Thielmann, Rechtsgeschichte, 2003; Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. überarbeitete Auflage 2008; Gmür/Roth, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 13. Auflage 2011; Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1-3, 2005, 2007, 2008

3. Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Die Vorlesung behandelt vertieft die Entwicklung des Privatrechts seit der Rezeption des Römischen Rechts. Im Mittelpunkt steht die Verwissenschaftlichung des Privatrechts als gesamteuropäische Erscheinung sowie die neuere deutsche Privatrechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Historische Rechtsschule, Entstehungsgeschichte des BGB, Entwicklung des Privatrechts im 20. Jahrhundert). Die Vorlesung ist zugleich Veranstaltung für den Schwerpunktbereich „Europäisches Privat- und Prozessrecht“).

Literatur: Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1967

4. Vertiefung Deutsche Rechtsgeschichte

Gegenstand der Veranstaltung ist die vertiefte Behandlung ausgewählter Bereiche der deutschen Rechtsgeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Die Vorlesung wird im Wechsel mit der Vorlesung „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ angeboten.

Literatur: Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1-2, 2005, 2007

5. Verfassungsgeschichte der Neuzeit

Die Vorlesung behandelt die geschichtlichen Grundlagen des heutigen Verfassungsrechts seit dem Ende des Mittelalters. Schwerpunkte sind zum einen die Entwicklung der Verfassung des Hl. Römischen Reiches seit Ende des 15. Jh. und die Herausbildung des frühneuzeitlichen Territorialstaats, zum anderen der deutsche Konstitutionalismus im 19. Jh., die Weimarer Republik und die Grundzüge des Nationalsozialistischen Regierungssystems.

Literatur: Boldt, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 1994, Bd. 2, 1990, Bd. 3, 2000; Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, 6. Auflage 2009

6. Allgemeine Staatslehre

Die Vorlesung hat die Erscheinungsformen des Staates in historischer und vergleichender Sicht zum Gegenstand und überschneidet sich insofern teilweise einerseits mit der Geschichte der Staatsphilosophie und der Verfassungsgeschichte und andererseits mit der Rechtsvergleichung und der politikwissenschaftlichen vergleichenden Regierungslehre. Dabei geht es vor allem um folgende Probleme: Charakteristika des Staates, Typologie der Regierungssysteme, Legitimität, Grundelemente demokratischer Regierungssysteme, Legitimität, Grundelemente demokratischer Regierungssysteme wie Volkssouveränität und Repräsentation, die staatlichen (Parlament, Regierung, Gerichte etc.) und gesellschaftlichen

(Parteien, Verbände, Medien etc.) Machträger im politischen Prozess, die föderative und internationale Dimension des Staates.

Literatur: Brunner, Vergleichende Regierungslehre, Bd. 1, 1979; Kriele, Einführung in die Staatslehre, 6. überarbeitete Auflage 2003; Breuer, Der Staat, 1998; Friedrich, der Verfassungsstaat der Neuzeit, 1953

7. Rechtsphilosophie

Die Rechtsphilosophie dient anders als die Rechtsdogmatik nicht der internen, anwendungsleitenden Interpretation des geltenden Rechts, sondern entfaltet eine externe, umfassende, d.h. einzelwissenschaftliche Erkenntnisse integrierende Perspektive auf das Recht. Die Rechtsphilosophie besteht aus Rechtsethik, Rechtstheorie, juristischer Methodenlehre und Geschichte der Rechtsphilosophie.

Die Rechtsethik fragt nach der Gerechtigkeit des positiven Rechts. Anwendungsfelder der Rechtsethik sind z.B. die Gerechtigkeit staatlicher Strafe, die Gerechtigkeit des Steuersystems, die Gerechtigkeit der internationalen Ordnung, ziviler Ungehorsam und Widerstand, Regelungen der Bioethik, etwa der Embryonenforschung, des Schwangerschaftsabbruchs, der Euthanasie etc.

Die Rechtstheorie analysiert die fundamentalen Strukturen des Rechts, etwa seine System- und Institutionsbildung, seine Begriffsprägung, seine Sprachverwendung, seine Erkenntnisgewinnung, seine Normlogik und seine Handlungstheorie.

Die Juristische Methodenlehre erläutert als Verbindungsglied zwischen Rechtsphilosophie und Rechtsdogmatik juristische Methoden der Rechtsfindung wie Auslegung, Analogie, Rechtsfortbildung etc.

Die Geschichte der Rechtsphilosophie behandelt große Rechtsphilosophen und rechtphilosophische Schulen der Ideengeschichte, z.B. Platon, Aristoteles, Thomas v. Aquin, Grotius, Hobbes, Pufendorf, Locke, Montesquieu, Kant, Fichte, Hegel, Radbruch, Kelsen, Hart, Rawls, Liberalismus, Libertarismus, Kommunitarismus.

Literatur:

Rechtsphilosophie: Büllesbach, Ellscheid, Hassemer, Kaufmann, Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 2010; Radbruch; Rechtsphilosophie; Studienausgabe, 2003; v. d. Pfordten; Rechtsphilosophie. Texte, 2002; Seelmann, Rechtsphilosophie, 2010

Rechtsethik: v. d. Pfordten; Rechtsethik, 2001; Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 2001; Wenzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 1990

Rechtstheorie: Hart, The Concept of Law, 1997; Kelsen, Reine Rechtslehre, 2009; Koller, Theorie des Rechts. Eine Einführung, 1997; Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 2001; Rüthers, Rechtstheorie, 1999 (broschierte Auflage 2010)

Methodenlehre: Larenz, Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2008

8. Kirchen- und Staatskirchenrecht

Die Vorlesung behandelt einerseits das innere Kirchenrecht, das sowohl die historischen und theologischen Grundlagen als auch wesentliche Strukturfragen der evangelischen Kirche umfasst. Auch die vergleichende Perspektive zum katholischen, dem sog. Kanonischen Recht wird berücksichtigt. Andererseits ist das Verhältnis von Staat und Kirche in seiner historischen Dimension sowie der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Ausgestaltung Gegenstand der Vorlesung.

Literatur: Campenhausen, Staatskirchenrecht, 1996; Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000; Stein, Evangelisches Kirchenrecht, 1999

II. Schwerpunkt Wirtschaftsrecht

Erklärtes Ziel des Schwerpunktbereichs ist es, die Fundamente für eine breite Ausbildung im Wirtschaftsrecht zu legen, die in den jeweiligen Wahlbereichen individuell akzentuiert werden können. Aus diesem Grund werden klassisch wirtschaftsrechtliche Gebiete des Gesellschaftsrechts mit dem Arbeits- und dem Öffentlichen Wirtschaftsrecht bereits im Pflichtfachmodul verbunden. Denn die praktische Erfahrung lehrt, dass Wirtschafts- und Arbeitsrecht sowie Öffentliches Wirtschaftsrecht selbst bei Spezialisten Kenntnisse in den benachbarten Disziplinen erfordern, so dass gemeinsame Wurzeln vorhanden sind.

Die Berufschancen für Juristen, die über die hier vermittelten wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse verfügen, sind nach wie vor als gut einzustufen, wenn auch die Arbeitsmarktlage für Juristen insgesamt schlechter geworden ist. Absolventen des öffentlichen-rechtlichen Wahlbereichs finden Aufnahme als Unternehmensjuristen oder als Anwälte in mittleren und großen Sozietäten. Einstiegsgehälter für junge, gute Anwälte mit Spezialkenntnissen im Öffentlichen Wirtschaftsrecht und im Umweltrecht liegen derzeit im Bereich von 50.000 – 60.000 Euro.

Pflichtmodul (8 SWS)

- Vertragsgestaltung im Gesellschafts- und Arbeitsrecht (1 SWS Gesellschaftsrecht, im WS; 1 SWS Arbeitsrecht)
- 2 SWS Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts, einschl. Konzernrecht (im WS)
- 2 SWS Deutsches und europäisches Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (im WS)
- 2 SWS Beteiligungsrechte des Betriebsrats

Wahlmodul (8 SWS)

- Privates Wirtschaftsrecht (mit je 2 SWS): Wettbewerbsrecht (UWG, im SS), Kartellrecht (im WS), Kapitalmarktrecht (einschl. Börsenrecht, im SS), Bank- und Wertpapierrecht (im SS), Versicherungsrecht (im SS), Seminar

oder

- Öffentliches-rechtliches Wirtschaftsrecht (mit je 2 SWS): Besonders Wirtschaftsverwaltungsrecht (im SS), Umweltrecht, Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (im WS), Seminar

oder

- Arbeitsrecht (mit je 2 SWS): Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, Organisation der Mitbestimmung auf Betriebs-, Unternehmens- und Konzernebene, Sozialrecht, Seminar

Lehrende und Verantwortliche:

Prof. Dr. Gerald Spindler (Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Multimedia- und Telekommunikationsrecht und Rechtsvergleichung)

Tel. 0551- 397374; lehrstuhl.spindler@jura.uni-goettingen.de

Prof. Dr. Thomas Mann (Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht)

Tel. 0551- 394723; sekretariat.mann@jura.uni-goettingen.de

Prof. Dr. Rüdiger Krause (Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht)

Tel. 0551- 39-7247

1. Deutsches und europäisches Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht

Wirtschaftsverfassung nach dem Grundgesetz (wirtschaftsrelevante Grundrechte, gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, Globalsteuerung); Wirtschaftsverfassung nach dem EGV (Grundfreiheiten, EG-Wettbewerbsregeln, Währungsunion / Stabilitätspakt); Grundzüge des GATT/WTO-Pakts; Organisation / Instrumentarium der Wirtschaftsverwaltung; Staatliche Wettbewerbsteilnehmer (öffentliche Unternehmen); Staatliche Wirtschaftsförderung (Subventionsrecht), staatliche Wirtschaftsüberwachung (u.a. Regulierungsrecht); Vergaberecht; Außenwirtschaftsrecht

2. Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht

Spezielle Bereiche des Wirtschaftsverwaltungsrecht, etwa: Energiewirtschaftsrecht; Gewerberecht, Handwerksrecht, Gaststättenrecht; Ladenschlussrecht; Telekommunikationsrecht; Verkehrswirtschaftsrecht (ÖPNV, Personenbeförderungsrecht; Güterverkehrsrecht, sonstiges Transportrecht); Kreditwesenrecht; Arzneimittelrecht

3. Umweltrecht

Jeweils mit europarechtlichen Bezügen: Umweltrecht AT (Prinzipien, Instrumente, Rechtsschutz); BimSchG; KrW-/AbfG; Wasserrecht; Naturschutzrecht; Bodenschutzrecht

4. Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht

WTO, IWF; Vertiefung EGV-Wettbewerbsrecht; Völkerrechtliche Vereinbarungen

III. Schwerpunkt Europäisches Privat- und Prozessrecht

Der Schwerpunktbereich „Europäisches Privat- und Prozessrecht“ dient der Vertiefung auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilverfahrensrechts und bereitet daher in besonderem Maße auf die spätere berufliche Tätigkeit im Bereich des – nationalen wie europäischen – Zivilrechts vor.

Das deutsche Recht bildet den Kern des Schwerpunktbereichs (→ Vertiefung Familien- und Erbrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit und familiengerichtliche Verfahren der ZPO; Medizinrecht, Schiedsverfahren und Mediation, Insolvenzrecht). Darüber hinaus berücksichtigt der Schwerpunkt die gestiegene Bedeutung der Rechtsberatung und –gestaltung sowie der außergerichtlichen Parteivertretung und Konfliktvermeidung im anwaltlichen Berufsfeld (→ Schiedsverfahren und Mediation; Freiwillige Gerichtsbarkeit und familiengerichtliche Verfahren der ZPO; Insolvenzrecht). Auch das deutsche Zivil- und Zivilverfahrensrecht gerät jedoch immer stärker unter den Einfluss des europäischen und internationalen Rechts. Deshalb werden sowohl das sich herausbildende europäische Zivil- und Zivilverfahrensrecht als auch rechtsvergleichend die Entwicklungen im Ausland mit einbezogen (→ Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Internationales Zivilverfahrensrecht, Vertiefung Europarecht, Europäisches Vertragsrecht, Europäisches Personen-, Familien- und Erbrecht, Europäisches Zivilprozessrecht).

Dieser Schwerpunktbereich ist im Wahlmodul nicht weiter untergliedert. Den Studierenden steht es frei, aus den angebotenen Veranstaltungen zu wählen und sich auf die Bereiche zu konzentrieren, denen ihr besonderes Interesse gilt. Wer sich z.B. auf eine spätere anwaltliche Tätigkeit im Bereich des Familien- und Erbrechts vorbereiten möchte, kann im Wahlmodul und als Seminar Veranstaltungen wählen, die hierfür besonders wichtig sind (z.B. Familien- und Erbrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit und familiengerichtliche Verfahren der ZPO, Medizinrecht, Schiedsverfahren und Mediation, Europäisches Personen-, Familien- und Erbrecht). Ebenso möglich ist ein Schwerpunkt im für spätere anwaltliche Praxis wichtigen Bereich der Rechtsverwirklichung und Rechtsdurchsetzung (z.B. Insolvenzrecht, Schiedsverfahren, Mediation, Internationales Zivilverfahrensrecht, Europäisches Zivilprozessrecht). Wer sich besonders für das Internationale und Europäische Recht interessiert, kann dort seinen Schwerpunkt setzen (z.B. Internationales Privatrecht, Internationales Zivilverfahrensrecht, Europarecht, Europäisches Vertragsrecht, Europäisches Personen-, Familien- und Erbrecht, Europäisches Zivilprozessrecht). „Europäisches Privat- und Prozessrecht“ bildet daher einen weiten und flexiblen Rahmen, innerhalb dessen die Studierenden ihren Neigungen nachgehen können.

Der Schwerpunktbereich dient der Vertiefung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilverfahrensrechts. Er ist daher für alle Studierenden geeignet, die am Zivilrecht, am Zivilverfahrensrecht oder am Internationalen Privat- und Verfahrensrecht interessiert sind.

Vorausgesetzt wird ein Überblick über die zivilrechtlichen Fächer des Pflichtstudiums. Wer innerhalb des Wahlmoduls einen besonderen Schwerpunkt im Internationalen Privat- und Prozessrecht oder in der Rechtsvergleichung setzen möchte, sollte darüber hinaus über sprachliche Vorkenntnisse in Englisch und Französisch verfügen. Ausländische Literatur und Rechtsprechung werden von den Bibliotheken der Fakultät vorgehalten und zunehmend in Gestalt von Online-Datenbanken angeboten.

Pflichtmodul (8 SWS)

- 2 SWS Rechtsvergleichung
- 2 SWS Internationales Zivilverfahrensrecht (IZVR)
- 2 SWS Internationales Privatrecht (IPR)
- 2 SWS Vertiefung Europarecht (Europarecht II) *oder* Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Wahlmodul (8 SWS)

freie Wahl aus folgenden Veranstaltungen, darunter aber mindestens ein Seminar

- 2 SWS Europäisches Vertragsrecht
- 2 SWS Vertiefung Familien- und Erbrecht
- 2 SWS Europäisches Personen-, Familien- und Erbrecht
- 2 SWS Freiwillige Gerichtsbarkeit, Familiengerichtliche Verfahren der ZPO
- 2 SWS Medizinrecht
- 2 SWS Europäisches Zivilprozessrecht
- 2 SWS Schiedsverfahren und Mediation
- 2 SWS Insolvenzrecht
- 2 SWS Vertiefung Europarecht (Europarecht II) *oder* Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (soweit nicht im Pflichtmodul gewählt)
- je nach Angebot weitere Spezialveranstaltungen (z.B. Einführung in die Zivilrechtsordnung eines bestimmten Landes in fremder Sprache; Vertragsgestaltung; Rechtliche Beratung und Gestaltung im Familien- und Erbrecht)

Lehrende und Verantwortliche:

a.) Prof. Dr. Martin Ahrens (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Anwaltsrecht und Zivilprozessrecht)

Tel: 0551 / 39 – 10331; mahrens@jura.uni-goettingen.de

b.) Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, LL.M. (Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Prozessrecht)

c.) Prof. Dr. Olaf Deinert (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht)

Tel.: 0551 / 39 – 7948; sekretariat.deinert@jura.uni-goettingen.de

d.) Akad. Rat Dr. Norbert Hilger (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Joachim Münch)

Tel. 0551 / 39 – 7398

e.) Prof. Dr. Volker Lipp (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Rechtsvergleichung)

Tel. 0551 / 39 – 7380; lehrstuhl.lipp@jura.uni-goettingen.de

f.) Prof. Dr. Joachim Münch (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht)

Tel. 0551/ 39- 7399; jmuench@gwdg.de

g.) Prof. Dr. Eva Schumann (Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht)

Tel. 0551 / 39 – 7444; lehrstuhl.schumann@jura.uni-goettingen.de

h.) Prof. Dr. Barbara Veit (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht

- Schwerpunkt Familienrecht –)

Tel.: 0551 / 39- 7386, bveit@gwdg.de

1. Rechtsvergleichung

Gegenstand der Vorlesung sind die Aufgaben und Methoden der Rechtsvergleichung. Es werden die großen Rechtskreise (germanische, romanische, angelsächsische und nordische Rechtsfamilien) dargestellt und anhand von einzelnen Detailstudien exemplifiziert. Dabei werden Grundkenntnisse in ausländischen Rechtsordnungen vermittelt, die für einen Dialog mit den Juristen des jeweiligen Landes erforderlich sind. Als Ziel im Vordergrund steht die Universalität der Aufgabe des Rechts, soziale Konflikte zu lösen. Anhand von Fallbeispielen wird dargestellt, wie die verschiedenen Rechtsordnungen bei der Lösung eines bestimmten Konflikts verfahren.

2. Internationales Zivilverfahrensrecht

Voraussetzung sind Zivilprozessrecht I und II (Pflichtstudium).

Das Internationale Zivilverfahrensrecht ist der Teil des deutschen Verfahrensrechts, der sich mit internationalen Zivilverfahren vor deutschen Gerichten beschäftigt. Dazu gehören einerseits die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Fälle mit Auslandsbezug und die (besonderen) Regeln für derartige Verfahren, andererseits die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Die Vorlesung führt in die wichtigsten Fragen des Internationalen Zivilverfahrensrechts ein und vermittelt die für eine Fallbearbeitung notwendigen Grundkenntnisse. Zur Vertiefung dient die Veranstaltung Europäisches Zivilprozessrecht.

3. Internationales Privatrecht

Voraussetzung sind gute Kenntnisse im Bürgerlichen Recht.

Das Internationale Privatrecht ist Teil des deutschen materiellen Rechts, doch internationaler ausgerichtet. Es beschäftigt sich mit dem territorialen Nebeneinander zweier oder mehrerer Rechtsordnungen, zu denen ein Lebenssachverhalt aufgrund bestimmter Anknüpfungspunkte Beziehung hat. Es gibt Auskunft über die anzuwendende Rechtsordnung. Die Veranstaltung behandelt Methoden und Interessen im IPR, Kollisionsnormen des IPR, die wichtigsten Anknüpfungspunkte, Fragen der Qualifikation, der Rück- und Weiterverweisung und der maßgebenden Rechtsordnung (Statut), sowie ausgewählte Fragen des Besonderen Teils des Internationalen Privatrechts.

4. Vertiefung Europarecht (Europarecht II)

Voraussetzung ist Europarecht (Pflichtstudium).

Die Vorlesung hat ihren Schwerpunkt zum einen im Binnenmarktsrecht (Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht, Beihilfenrecht, öffentliche Unternehmen und Daseinsvorsorge) und zum anderen in den Gemeinschaftspolitiken. Hierzu zählen die bislang vergemeinschafteten Politiken aus dem EG-Vertrag (insbesondere die Umweltpolitik [Art. 174 ff. EGV], die Agrarpolitik [Art. 32 ff. EGV], die Wirtschafts- und Währungspolitik der EG [Art. 98 ff., 105 ff. EGV], sowie der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [Art. 61 ff. EGV]). Darüber hinaus sind auch die bislang intergouvernemental geregelte Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (Art. 11 ff. EUV) und die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 29 ff. EUV) Gegenstand der Veranstaltung. Im Zusammenhang mit diesen Themen werden einzelne Aspekte der Vorlesung Europarecht I vertieft, die – wie zum Beispiel Kompetenzfragen oder Fragen der Gerichtsbarkeit (etwa Vorabentscheidungs- und Vertragsverletzungsverfahren) – hier ihre Relevanz entfalten.

5. Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Voraussetzung ist Deutsche Rechtsgeschichte (Pflichtstudium).

Die Vorlesung behandelt vertieft die Entwicklung des Privatrechts seit der Rezeption des römischen Rechts. Im Mittelpunkt steht die Verwissenschaftlichung des Privatrechts als gesamteuropäische Erscheinung sowie die neuere deutsche Privatrechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Historische Rechtsschule, Entstehungsgeschichte des BGB, Entwicklung des Privatrechts im 20. Jahrhundert).

6. Europäisches Vertragsrecht

Voraussetzung sind Kenntnisse im Vertragsrecht (Pflichtstudium) sowie Rechtsvergleichung (Pflichtmodul des Schwerpunktbereichs).

Das Vertragsrecht ist integraler Bestandteil der europäischen Privatharmonisierung. Europäisches Richtlinienrecht bestimmt bereits heute wichtige Bereiche des Vertragsrechts, z.B. in Gestalt der Haustürgeschäftewiderrufsrichtlinie, Verbraucherkreditrichtlinie, Verbraucherklauselrichtlinie. Die Ausarbeitung Europäischer Vertragsrechtsprinzipien und von UNIDROIT Prinzipien bereiten einer weitergehenden Entwicklung des europäischen Vertragsrechts den Boden. Hinzu kommt der Einfluss internationalen Konventionsrechts. Die Vorlesung vermittelt ein vertieftes Verständnis des bestehenden wie des werdenden Europäischen Vertragsrechts.

7. Vertiefung Familien- und Erbrecht

Voraussetzung sind Kenntnisse im Familienrecht und Erbrecht (Pflichtstudium).

Die Vorlesung dient einerseits der Vertiefung des Familien- und Erbrechts anhand examensrelevanter Probleme und andererseits der Vermittlung der neuesten Entwicklungen und Reformbestrebungen vor allem im Bereich des Familienrechts. Exemplarisch wird dabei die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH und des BVerfG zum Familien- und Erbrecht, aber auch der Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für

Menschenrechte insbesondere auf das deutsche Familienrecht behandelt (Europäisches Personen-, Familien- und Erbrecht).

8. Europäisches Personen-, Familien- und Erbrecht

Voraussetzung sind Kenntnisse im Familienrecht und Erbrecht (Pflichtstudium), Rechtsvergleichung (Pflichtmodul des Schwerpunktbereichs).

Das Familien- und Erbrecht war traditionell lokal und national geprägt. In den letzten Jahrzehnten sind diese Rechtsgebiete jedoch durch die Abkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (z.B. zum Schutz von Kindern oder entscheidungsunfähigen Erwachsenen), die Abkommen und Empfehlungen des Europarats (z.B. Europäische Menschenrechtskonvention, Bioethikkonvention, Empfehlung zum Schutz entscheidungsunfähiger Erwachsener) und insbesondere durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stark beeinflusst worden. Mittlerweile hat die EU auch das Familien- und Erbrecht in ihr Aktionsprogramm zur Rechtsharmonisierung aufgenommen. In der Wissenschaft wird darüber hinaus an der Entwicklung europäischer Prinzipien für zentrale Bereiche des Familienrechts gearbeitet. Das deutsche Familien- und Erbrecht wird damit zunehmend europäisch. Die Vorlesung vermittelt, ausgehend vom deutschen Recht, ein vertieftes Verständnis dieses werdenden europäischen Personen-, Familien- und Erbrechts.

9. Freiwillige Gerichtsbarkeit und familiengerichtliche Verfahren der ZPO

Voraussetzung ist Zivilprozessrecht I (Pflichtstudium).

Eine knappe und doch präzise Charakteristik all der Angelegenheiten, die dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, lässt sich angesichts ihrer Vielgestaltigkeit nicht geben. Deshalb können zur Veranschaulichung nur beispielhaft Amts- und Antragsverfahren mit fürsorgender Zielsetzung (wie Vormundschafts- und Betreuungsverfahren, Verfahren auf Erbscheinserteilung, Registerverfahren) den privaten und öffentlich-rechtlichen Streitsachen der fG (etwa Hausratsverfahren, Versorgungsausgleich, WEG-Verfahren) gegenübergestellt werden. Ziel der Veranstaltung ist es, das Verhältnis von Zivilprozess und fG-Verfahren zu klären und das FG als eine von Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit angewandte Verfahrensordnung herauszustellen. Sodann sollen die Grundprinzipien des fG-Verfahrens gerade in Entgegensetzung zu denen des Zivilprozesses vermittelt werden.

Familiengerichte erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben unter Anwendung verschiedener Verfahrensordnungen. Neben den Ehesachen (bes. Statusprozesse mit eingeschränktem Dispositions- und Verhandlungsgrundsatz) begegnen uns ZPO-Familien­sachen (etwa Verfahren auf Unterhaltsleistung) und fG-Familien­sachen (z.B. Sorgerechtsverfahren).

Die freiwillige Gerichtsbarkeit und das familiengerichtliche Verfahren sind Gegenstand umfassender nationaler Reformvorhaben; diese finden im Kurs angemessene Berücksichtigung.

10. Medizinrecht

Voraussetzung sind Kenntnisse im Vertrags- und Deliktsrecht (Pflichtstudium Zivilrecht) und über die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte (Pflichtstudium Strafrecht).

Das Medizinrecht ist ein aktuelles und umfangreiches Rechtsgebiet. Es umfasst das Recht der Heilbehandlung (Arztvertragsrecht, Arzthaftungsrecht), der Heilmittel (Arzneimittel- und Medizinproduktrecht, Transplantationsrecht), des Gesundheitswesens (Kassenartzrecht, Berufsrecht) und der biomedizinischen Forschung (Embryonenschutzrecht, Gentechnikrecht etc.). Die Vorlesung will Studierenden einen Einblick in die genannten Rechtsgebiete geben und Grundkenntnisse vermitteln. Es soll insbesondere auch ein internationaler Bezug hergestellt werden: Ausländische Rechtsordnungen und internationale Regelwerke werden miteinbezogen.

11. Europäisches Zivilprozessrecht

Voraussetzungen: Zivilprozessrecht I und II (Pflichtstudium), Internationales Zivilverfahrensrecht (Pflichtmodul des Schwerpunktbereichs)

Das Verfahrensrecht ist seit langem Gegenstand der Rechtsharmonisierung in der EU. Zunächst konzentrierte sie sich auf das Gebiet des Internationalen Zivilverfahrensrechts, also auf die internationale Zuständigkeit nationaler Gerichte und auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, später kam dann das Beweis- und Zustellungsverfahren hinzu. Mittlerweile erstreckt sie sich z.T. schon auf Kernbereiche des Verfahrens (z.B. Mahnverfahren, Prozesskostenhilfe). Die Ausarbeitung europäischer Prinzipien durch die Wissenschaft bereitet einer weiteren Europäisierung des Verfahrensrechts den Boden. Die Vorlesung baut auf der Veranstaltung A.2. Internationales Zivilverfahrensrecht auf und vermittelt ein vertieftes Verständnis des bestehenden wie des werdenden Europäischen Zivilprozessrechts.

12. Schiedsverfahren und Mediation

Voraussetzung sind Zivilprozessrecht I und II (Pflichtstudium).

Die Entscheidung eines Rechtsstreits durch private Schiedsgerichte ist die klassische Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Zunehmend treten heute aber auch andere Formen nicht-staatlicher Streitbeilegung unter Beteiligung eines privaten Dritten in den Blick. Sie werden meist als Alternative Streitbeilegung (bzw. ADR) oder als Mediation bezeichnet. Die Vorlesung vermittelt einen Überblick über Zwecke und Erscheinungsformen des Schiedsverfahrens und der Mediation (Wirtschaftsmediation, Familienmediation, Sanierungsmediation), über ihr Verhältnis zum staatlichen Zivilprozess (materiellrechtliche Wirkungen, Schaffung eines Vollstreckungstitels) sowie über die rechtlichen Grundlagen (Schiedsvertrag, Feststellungsvertrag, Vergleich, Schiedsgutachten, Streitschlichtung, Insolvenzplan). Sie bereitet damit u.a. auf praxisbezogene Veranstaltungen in diesen Bereichen vor.

13. Insolvenzrecht

Voraussetzung sind Sachenrecht, Zivilprozessrecht I und II (Pflichtstudium).

Das Insolvenzrecht ist ein hochaktuelles und spannendes Rechtsgebiet mit hoher Praxisrelevanz. „Unternehmenssanierung“ und „Verbraucherentschuldigung“ sind nur zwei, allerdings zentrale Problemfelder. Gerade in einer Zeit schnellen wirtschaftlichen Wandels geschieht es oft, dass der Schuldner nicht mehr zahlungsfähig ist und sein Vermögen nicht ausreicht, alle Gläubiger zu befriedigen. Hier verliert das Prioritätsprinzip der Einzelzwangsvollstreckung seine Berechtigung. Die Gesamtvollstreckung durch das Insolvenzverfahren vermeidet den Kampf aller gegen alle und sorgt für eine lediglich anteilige, aber gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger. Sicherungsrechte wie Sicherungseigentum, Sicherungsabtretung, Eigentumsvorbehalt oder die Grundpfandrechte Hypothek und Grundschuld, die den Gläubigern Vorrechte bei der Verteilung des Schuldnervermögens verschaffen, entfalten hier ihre eigentliche Bedeutung. Richtig erfassen und verstehen kann man sie deshalb erst mit Blick auf den Insolvenzfall. Seit dem 1.1.1999 gilt die neue Insolvenzordnung, die das deutsche Insolvenzrechts grundlegend erneuert hat. Die EG-Insolvenzverordnung (2000) hat darüber hinaus eine unmittelbare europäische Harmonisierung gebracht. Die Vorlesung behandelt die Grundfragen des Insolvenzrechts, vermittelt Kenntnisse über seine Strukturen und stellt wichtige Problemkreise exemplarisch dar.

IV. Schwerpunkt Medien- und Kommunikationsrecht

Medien- und Kommunikationsrecht ist ein fächerübergreifender Schwerpunktbereich, der der zunehmenden Bedeutung der Informations- und Mediengesellschaft einerseits, der Konvergenz der Medien (Rundfunk und Fernsehen, Internet, Handy/ Telekommunikation) andererseits Rechnung trägt. Aus diesem Grund ist der Schwerpunktbereich bewusst zwischen Öffentlichem und Privatrecht angesiedelt, da ein hier tätiger Jurist in der Regel zumindest Grundkenntnisse in einem Bereich und vertiefte Kenntnisse in dem jeweiligen anderen Bereich benötigt.

Unterrichtet werden sowohl die nötigen öffentlich-rechtlichen Grundkenntnisse im Rundfunk- und Medienrecht als auch die zivilrechtlichen Fundamente, insbesondere des Urheber- und Vertrags- sowie Haftungsrechts. Darauf bauen Spezialveranstaltungen zum jeweiligen Gebiet auf, sei es Presserecht im zivilrechtlichen Sektor oder Datenschutzrecht im öffentlichen Sektor.

Typische Einsatzgebiete eines „Medien“juristen sind sog. „Content“- Anbieter wie die klassischen Medien: Rundfunkanstalten und private Fernseh- und Rundfunksender, Pressesektor Zeitungen und Zeitschriften, Internet-Anbieter (Content), Telefonmehrwertdienstanbieter (Klingeltöne, Service, News etc.) sowie Service-Anbieter, wie Internet-Provider, Verlagshäuser, Telekommunikationsunternehmen.

Die Berufschancen sind nach wie vor besser als im Durchschnitt, da sowohl im Öffentlichen Recht als auch im Privatrecht der „normale“ Jurist kaum Kenntnisse in diesen Materien hat. Zudem existieren in Deutschland nur sehr wenige Schwerpunktbereiche, die diese Fächer anbieten. Dem steht ein wachsender Bedarf an Juristen gegenüber, die sich interdisziplinär mit diesen Feldern befassen. Typische Einstiegsgehälter bei Kanzleien bewegen sich für gute Absolventen, die auch nach dem ersten Examen diesem Gebiet „treu“ bleiben, bei ca. 50.000

Euro, bei Unternehmen etwas darunter. Die Berufswege sind vielfältig und können vom privatrechtlich tätigen Anwalt in einer Großkanzlei bis hin zum Syndikus einer Landesmedienanstalt oder einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt reichen; oftmals sind auch spätere außer-juristische Karrieren in Politik und Medien nicht ausgeschlossen.

Aufbaustudiengänge an verschiedenen anderen Universitäten, aber auch im Ausland, runden das Angebot ab.

Pflichtbereich (8 SWS)

- 2 SWS Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien, im WS)
- 2 SWS Telekommunikationsrecht (angeboten als Blockveranstaltung im WS)
- 3 SWS Wirtschaftsrecht der Medien (Vertragsrecht, Haftungsrecht, Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Kollisionsrecht, im WS)
- 2 SWS Immaterialgüterrecht, insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrecht (im SoSe)

Wahlbereich (8 SWS)

Studienempfehlungen

- 2 SWS Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht (im WS)
- 2 SWS Presserecht (zivilrechtlicher Bereich, im SoSe)
- 2 SWS Datenschutzrecht (im SoSe)
- 2 SWS Wirtschaftsverwaltungsrecht (im SoSe)
- 2 SWS Seminar im Medien-Zivilrecht (im SoSe)
- 2 SWS Seminar im öffentlichen Medienrecht

Lehrende und Verantwortliche:

Verantwortliche Ansprechpartner:

a.) Prof. Dr. Gerald Spindler (Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Multimedia- und Telekommunikationsrecht und Rechtsvergleichung)

Tel. 39-7374; lehrstuhl.spindler@jura.uni-goettingen.de

b.) Prof. Dr. Andreas Wiebe (Immaterialgüterrecht I & II: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht)

Tel.: 39-7381; lehrstuhl.wiebe@jura.uni-goettingen.de

Lehrende:

a.) Prof. Dr. Christine Langenfeld (Öffentliches Recht)

Tel. 39-7384; c.langenfeld@jura.uni-goettingen.de

b.) Prof. Dr. Thomas Mann (Öffentliches Recht, insbes. Verwaltungsrecht)

Tel. 39-4723; sekretariat.mann@jura.uni-goettingen.de

c.) Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll (Öffentliches Recht, insbes. Völkerrecht, internationales Wirtschaftsrecht)

Tel. 39-4661; pstoll@gwdg.de

d.) PD RA Dr. Marcel Kaufmann (Lehrbeauftragter Telekommunikationsrecht)

marcel.kaufmann@freshfields.com

e.) RA Dr. Fritjof Börner (Lehrbeauftragter Datenschutzrecht)

1. Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)

Die Veranstaltung „Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)“ befasst sich mit den Erscheinungsformen des Rundfunks und der Neuen Medien, mit der historischen Entwicklung der Rundfunkordnung in Deutschland, mit der Rolle des Rundfunks im demokratischen und sozialen Bundesstaat des Grundgesetzes, mit den Kommunikationsfreiheiten in Art. 5 GG und mit anderen medienrelevanten Grundrechten, mit den einfachgesetzlichen Grundlagen für die Veranstaltung von privatem und öffentlichem Rundfunk (einschließlich der Rundfunkfinanzierung und Aufsicht), mit den europarechtlichen Bezügen der Rundfunkordnung in Deutschland.

2. Telekommunikationsrecht

Die Veranstaltung „Telekommunikationsrecht“ befasst sich mit folgenden Themenbereichen: Technische ökonomische Grundlagen des Telekommunikationsrechts; Entwicklung des Telekommunikationsrechts in Deutschland und in der EG (Ausgangslage, Verfassungsrecht, Entwicklung des Gemeinschaftsrechts; Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung (SMP-Konzept, Struktur der Marktanalyse, Regulierungsverfügungen); Zugangsregulierung (Tatbestand, Adressaten, Verfahren); Entgeltregulierung (Regulierungsgrundsätze, Kompetenzen der Regulierungsbehörde, Regulierung der Vorleistungsentgelte, Regulierung der Endkundenentgelte); Besondere Missbrauchsaufsicht; Rundfunkübertragung, Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten, Universaldienste; Regulierungsbehörde, Verfahren und Gerichtsverfahren.

3. Wirtschaftsrecht der Medien

Die Veranstaltung „Wirtschaftsrecht der Medien“ befasst sich mit Fragen des Vertragsrechts (z.B. Verträge mit Internet-Providern, Vertragsabschluss über Medien [TV-Shopping, E-Commerce]), des Haftungsrechts (Verantwortlichkeit für fremde Inhalte in TV / Rundfunk und elektronischen Plattformen; Sicherungspflichten gegenüber Hackern, Viren und Würmern), spezifischen wettbewerbsrechtlichen Fragen (Recht der Domain-Namen und Domain-Vergabe, Preisangaben im E-Commerce etc.), des Kartellrechts (Zulässigkeit von elektronischen Marktplätzen, Fusionen im Mediensektor), schließlich des Internationalen Privatrechts (Kriterien der Anknüpfung im internationalen Vertrags- und Haftungsrecht, Internationales Urheberrecht etc.).

4. Immaterialgüterrecht

Gegenstand der Vorlesung „Immaterialgüterrecht“ sind insbesondere: Urheberrecht als für das Medien- und Kommunikationsrecht zentrale Materie (urheberrechtlicher Schutz und Leistungsschutz, Schranken des Urheberrechts, Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte, Spannungsverhältnis zwischen Medienfreiheit einerseits und Urheberrecht andererseits), Markenrecht als weiteres, insbesondere für das Kommunikationsrecht wichtiges

Gebiet (Voraussetzungen, Inhalt und Umfang des Markenschutzes, Markenrecht im Rechtsverkehr, Nutzung von Marken zu Werbezwecken), Patentrecht (Voraussetzungen, Inhalt und Umfang des Patentschutzes, Verwertung des Patentrechts), sonstige gewerbliche Schutzrechte im Überblick (Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz), internationale Aspekte des Schutzes von Immaterialgüterrechten (anwendbares Recht, Möglichkeiten grenzüberschreitenden Schutzes, europäische Immaterialgüterrechte, völkerrechtliche Übereinkommen).

5. Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Siehe dazu die Angaben im Schwerpunktbereich Öffentliches Recht.

6. Presserecht (zivilrechtlicher Bereich)

Noch nicht besetzt.

7. Datenschutzrecht

Gegenstand der Vorlesung Datenschutzrecht sind die Grundzüge des Bundesdatenschutzgesetzes sowie einige bereichsspezifische Sonderregelungen. Im Einzelnen: Bundesdatenschutzgesetz (Anwendungsbereich, wichtige Grundsätze, Rechte des Betroffenen, rechtskonforme Datenverarbeitung bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, Durchsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften), Datenschutz im Marketing (Werbeschränken des BDSG, bereichsspezifische Werberegulungen und Werbung als Persönlichkeitsverletzung), Datenschutz im Bereich Telekommunikation (Fernmeldegeheimnis, Datenschutzregelungen des TKG, öffentliche Sicherheit, Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Überwachungsmaßnahmen, Kontrolle und Durchsetzung des Telekommunikationsdatenschutzrechts), Datenschutz bei Telediensten (das Teledienstedatenschutzgesetz; Verwendung von Nutzerdaten, elektronische Einwilligung, Rechte des Betroffenen), Arbeitnehmerdatenschutz (Datenschutz am Arbeitsplatz, Personaldatenschutz, betriebliche Mitbestimmung bei Personaldaten), Schutz von Sozialdaten (das Sozialgeheimnis, Erlaubnistatbestände für den Umgang mit Sozialdaten, Rechte der Betroffenen, Datenschutzkontrolle bei Sozialdaten).

8. Wirtschaftsverwaltungsrecht

Siehe dazu den Schwerpunktbereich Öffentliches Recht.

V. Schwerpunkt Internationales und europäisches öffentliches Recht

Der Schwerpunktbereich „Internationales und europäisches öffentliches Recht“ umfasst das Völkerrecht, das Europarecht, das Internationale Wirtschaftsrecht als einen besonderen Zweig des Völkerrechts, sowie das Europäische und das Vergleichende Verfassungsrecht.

Im Wahlbereich sind die Studenten frei, ihren Interessen und Neigungen entsprechend Vorlesungen aus den einzelnen Teilfächern des Schwerpunktbereichs zu wählen (also z.B. nur Völkerrecht oder nur Europarecht oder nur Internationales Wirtschaftsrecht).

Pflichtbereich (8 SWS)

- 3 SWS Völkerrecht I
- 2 SWS Europarecht II
- 1 SWS Europäisches und Vergleichendes Verfassungsrecht
- 2 SWS Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Wahlbereich (8 SWS)

freie Wahl aus folgenden Veranstaltungen, darunter aber mind. ein Seminar

- 2 SWS Völkerrecht II
- 2 SWS Vertiefungsveranstaltung zum Völkerrecht
- 2 SWS Vertiefungsveranstaltung zum Europarecht
- 2 SWS Vertiefungsveranstaltung zum Internationalen und / oder Europäischen Wirtschafts- und Umweltrecht
- je nach Angebot weitere Spezialveranstaltungen mit 2 SWS (z.B. internationaler und/oder europäischer Menschenrechtsschutz; American Constitutional Law; Veranstaltungen von Gastdozenten; Simulationsspiele, z.B. zum Entscheidungsprozess in der EU)
- Seminare mit 2 SWS (zum Völkerrecht; zum Europarecht; zum vergleichenden öffentlichen Recht)

Lehrende und Verantwortliche:

Prof. Dr. Andreas Paulus (**verantwortlicher Ansprechpartner**): Tel. 39-4751; intlaw@gwdg.de

a.) Prof. Dr. Tobias Stoll: Tel. 39-4662; pstoll@gwdg.de

b.) RiLG Prof. Dr. Kai Ambos: Tel. 39-7430; kambos@gwdg.de

c.) Prof. Dr. Werner Heun: Tel. 39-4693; staatsl@gwdg.de

d.) Prof. Dr. Christine Langenfeld: Tel. 39-7384; enomiko@gwdg.de

e.) Apl. Prof. Dr. Dr. Michael Silagi: Tel. 39-4734

f.) Vertretung Europarecht (WS 2008/09: PD Dr. Frank Schorkopf)

1. Völkerrecht

Im Völkerrecht geht es um das Recht der Vereinten Nationen, das Recht des Welthandels, das Diplomaten- und Konsularrecht, das internationale Umweltschutzrecht, den internationalen Menschenrechtsschutz, das See- und Weltraumrecht, die internationale Strafgerichtsbarkeit und viele andere Gegenstände, die international geregelt sind. Die Besonderheit des Völkerrechts besteht darin, dass es auf weltweiter Ebene noch keine gesichertes Gewaltmonopol und weder eine Gesetzgebungs- noch eine Rechtsprechungsinstanz mit weit reichenden Kompetenzen gibt. Völkerrecht kommt daher in anderer Weise zustande und wird anders durchgesetzt als staatliches Recht. In einigen Bereichen wird es stärker von politischen Ereignissen geprägt, in anderen ist es formaler als staatliches Recht. Völkerrecht ist die

Sprache und meistens auch die Form der internationalen Beziehungen. In einer Zeit, die für sich den Begriff der „Globalisierung“ verwendet, kommt ihm wachsende Bedeutung zu.

Das Völkerrecht ist der klassische Bereich des internationalen Rechts. Es geht dabei zunächst um das Recht zwischen den Staaten. Die UN-Charta ist der wichtigste zwischenstaatliche Vertrag. Zu denken ist aber auch etwa an die Seerechtskonvention, das Statut des Internationalen Strafgerichtshof, die Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen, die Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht, die UN-Pakte zum Schutz der Menschenrechte und die Gründungsverträge internationaler Organisationen. Das Internationale Wirtschaftsrecht, dessen Kern das Recht der Welthandelsorganisation (WTO) ist, entwickelt sich zu einer wichtigen Spezialmaterie des Völkerrechts.

Völkerrechtliche Verträge werfen besondere Rechtsfragen auf. Völkerrecht besteht aber nicht nur aus Verträgen. Völkerrecht umfasst auch Völkergewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze und andere Rechtsquellen. Völkerrecht beschränkt sich heute nicht mehr auf die zwischenstaatlichen Beziehungen, sondern erstreckt sich auch auf andere Rechtssubjekte, insbesondere auch einzelne Menschen. Die völkerrechtlichen Rechtsquellen spielen im innerstaatlichen Bereich und in den Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Menschen eine zunehmend bedeutsame Rolle. In Deutschland sind die Gerichte insbesondere über Art. 24, 25 und 59 Abs. 2 GG dazu angehalten, Völkerrecht anzuwenden und sie tun das in immer verstärktem Maß. Völkerrecht spielt aber auch bei der Anwendung scheinbar rein innerstaatlicher oder europäischer Normen eine Rolle, da solche Normen nicht selten aufgrund einer Verpflichtung aus einem völkerrechtlichen Vertrag erlassen worden und deshalb in dessen Sinne auszulegen sind. Hierfür gelten besondere Regeln, etwa die Pflicht, die Originalsprache eines Vertrages (seine „authentische Fassung“) zu beachten.

Das völkerrechtliche Element des Schwerpunkts besteht aus einer Vorlesung Völkerrecht I im Pflichtteil sowie unterschiedlichen Veranstaltungen im Wahlteil. Völkerrecht I behandelt im Wesentlichen die Regeln über die Gewaltanwendung, Systeme kollektiver Sicherheit, das humanitäre Völkerrecht, die Subjekte des Völkerrechts, die Quellen und Grundsätze des Völkerrechts, das Recht der völkerrechtlichen Verträge, die friedliche Streitbeilegung, das Verhältnis des Völkerrechts zum innerstaatlichen Recht, die Regeln über die zulässige Ausübung von Hoheitsgewalt, Immunitäten und Organe des völkerrechtlichen Verkehrs, den Schutz von einzelnen Menschen und Gruppen, die Verantwortlichkeit von Staaten und einzelnen Menschen sowie das Recht der Räume, Gebiete sowie die Staatennachfolge.

Die völkerrechtlichen Veranstaltungen im Wahlbereich unterteilen sich in Spezialvorlesungen, Seminare und Vertiefungsveranstaltungen. Als Spezialvorlesung ist in erster Linie zu nennen die Vorlesung Völkerrecht II (Recht der internationalen Organisationen), die regelmäßig in jedem zweiten Semester angeboten wird (Voraussetzung ist Völkerrecht I). Darüber hinaus werden etwa Spezialvorlesungen zum internationalen Menschenrechtsschutz oder zum Recht der internationalen Sicherheit angeboten. Seminare werden zu aktuellen und grundsätzlich wichtigen Themenkomplexen angeboten. Vertiefungsveranstaltungen zum Völkerrecht (Voraussetzung hierfür ist Völkerrecht I) sind nicht nur Examinatorien oder Kolloquien, welche die Breite des Völkerrechts anhand einiger aktueller Problemkonstellationen in Erinnerung rufen, sondern auch praktisch orientierte Veranstaltungen wie etwa ein Moot Court. Es ist ins Auge gefasst, die ein oder andere Spezialveranstaltung auch in englischer Sprache abzuhalten, ohne dass dies allerdings schon bei der schriftlichen Prüfung eine Rolle spielen kann.

2. Europarecht

Das Europarecht hat sich im Laufe der Zeit von seinen Ursprüngen im Völkerrecht emanzipiert und ist heute zu einer eigenen Rechtsmaterie geworden, die zwischen dem Völkerrecht und dem Staatsrecht steht. Von Beginn an ist es von einer ganz eigenen Dynamik geprägt gewesen, die mit dem Stichwort der europäischen Integration umschrieben wird. Immer mehr Bereiche des nationalen Staats- und Verwaltungsrechts sind heute „europäisiert“ und werden auf diese Weise von den Vorgaben des Europarechts mit- bzw. gar umgestaltet. So gesehen kann die Bedeutung des Europarechts für die rechtliche Praxis gar nicht hoch genug eingeschätzt werden: Jeder Anwalt, Unternehmensjurist, Richter oder Verwaltungsbeamte hat das vorrangige und unmittelbar anwendbare Europarecht zu beachten und kann das in ihm liegende Potential bei der Rechtsanwendung nutzen.

Der europäische Integrationsprozess ist mit dem Vertrag von Maastricht in ein neues Stadium eingetreten, das man gemeinhin als Phase der Konstitutionalisierung bezeichnet. Damit ist der Anspruch der Union verbunden, nicht mehr nur als Wirtschaftsgemeinschaft, sondern als ein politisches Gemeinwesen mit eigener Identität wahrgenommen zu werden. Parallel zur Vertiefung im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik hat die Union daher ihre Aktivitäten auch in vielen anderen Politikfeldern erheblich intensiviert. Schon heute erhalten EG- und EU-Vertrag – was in der aktuellen Debatte oftmals nicht hinreichend gewürdigt wird – wesentliche materielle Verfassungselemente.

Diese Phase der Konstitutionalisierung ist eingemündet in einen Prozess der Verfassungsgebung, der im Grundrechtskonvent mit der Verabschiedung der Grundrecht-Charta im Jahre 2000 seinen Anfang nahm. Vor einiger Zeit ist der Verfassungskonvent zusammengetreten, der einen ersten Entwurf für eine künftige europäische Verfassung (Verfassungsvertrag) ausgearbeitet und vorgelegt hat. Über den Inhalt der Verfassung ist nunmehr durch die Regierungskonferenz entschieden worden, jetzt steht der Ratifizierungsprozess in den Mitgliedstaaten an.

Der europarechtliche Pflichtteil des Schwerpunktbereichs setzt sich zusammen aus der Vorlesung Europarecht II und der Vorlesung Europäisches und Vergleichendes Verfassungsrecht. Überdies ist das Europarecht Bestandteil der Vorlesung Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, in der spezifische Einzelfragen des Wirtschaftsrechts (z.B. Zollunion, Handelspolitik, Wettbewerbsrecht) der EU behandelt werden.

Europarecht II baut auf der Vorlesung Europarecht I auf, die schon Bestandteil des Pflichtstudiums ist und insoweit vorausgesetzt wird. Es hat seinen Schwerpunkt zum einen im Binnenmarktsrecht (Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht, Beihilfenrecht, öffentliche Unternehmen und Daseinsvorsorge) und zum anderen in den Gemeinschaftspolitiken. Hierzu zählen die bislang vergemeinschafteten Politiken aus dem EG-Vertrag (insbesondere die Umweltpolitik [Art. 174 ff. EGV], die Agrarpolitik [Art. 32 ff. EGV], die Wirtschafts- und Währungspolitik der EG [Art. 98 ff., 105 ff. EGV], sowie der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [Art. 61 ff. EGV]). Darüber hinaus sind auch die bislang intergouvernemental geregelte Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (Art. 11 ff. EUV) und die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 29 ff. EUV) Gegenstand der Veranstaltung. Im Zusammenhang mit diesen Themen werden einzelne Aspekte der Vorlesung Europarecht I vertieft, die – wie zum Beispiel Kompetenzfragen oder Fragen der Gerichtsbarkeit (etwa Vorabentscheidungs- und Vertragsverletzungsverfahren) – hier ihr Relevanz entfalten.

In der einstündigen Vorlesung Europäisches und Vergleichendes Verfassungsrecht (Voraussetzung ist Europarecht I) steht das wie vorstehend skizzierte Europäische Verfassungsrecht, verstanden als Recht des europäischen Staaten- und Verfassungsverbundes, im Mittelpunkt. Im Kern geht es hier um die Verzahnung von nationalem und europäischem Verfassungsrecht. Dabei sind die nationalen Verfassungen Rezeptionsreservoir für das europäische Verfassungsrecht (Stichwort: allgemeine Rechtsgrundsätze, Rechtsvergleichung), gleichzeitig hat sich das nationale Verfassungsrecht aufgrund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts den Homogenitätsanforderungen des europäischen Verfassungsrechts anzupassen. Neben dem Konzept des Verfassungsverbundes werden seine Entwicklung, seine Organe sowie seine Strukturprinzipien untersucht. Einen Schwerpunkt der Vorlesung bildet darüber hinaus die für den Staaten- und Verfassungsverbund grundlegende und wegweisende Verfassungsrechtsvergleichung.

Im europarechtlichen Wahlbereich soll das im Pflichtbereich gewonnene Wissen vertieft und erweitert werden. Hierzu dienen europarechtliche Seminare, Vorlesungen und Sonderveranstaltungen (z.B. Examinatorium zum Europarecht, Case-Studies, Veranstaltungen von Gastdozenten aus der Praxis), die in jedem Semester zu unterschiedlichen europarechtlichen Themen (z.B. Europäisches Umweltrecht, Grund- und Bürgerrechte in Europa, Europäisches Prozessrecht; aktuelle EuGH-Rechtsprechung; Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Europa usw.) angeboten werden. Voraussetzung für die Vertiefungsveranstaltung zum Europarecht sind Europarecht I und II.

3. Internationales Wirtschaftsrecht

Grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit ist die Grundlage der Globalisierung – die Regulierung solcher Wirtschaftstätigkeit eine der großen Herausforderungen für die internationale Politik. Der rechtliche Rahmen für multinationale Unternehmen, Handel, Auslandsinvestitionen und internationalem Lizenzverkehr wird wesentlich durch die Vereinbarungen zwischen Staaten abgesteckt – wesentliche Bedeutung hat insofern das Recht der Welthandelsorganisation (WTO). Dieses so genannte Wirtschaftsvölkerrecht ist breit, aber nicht umfassend. Auch regionale Regeln und nationale Gesetze müssen deshalb ebenso wie das von der Wirtschaft selbst geschaffene Recht in eine Betrachtung einbezogen werden. Diese weitere Perspektive hat übrigens – damals wegweisend – vor gut fünfzig Jahren zur Gründung der Abteilung Internationales Wirtschaftsrecht am Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen geführt. Mit der Einbeziehung des Außenhandelsrechts der Europäischen Union trägt heute die Vorlesung Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht dieser weitem Perspektive Rechnung.

Sie behandelt: Grundstrukturen und das institutionelle Fundament der internationalen Wirtschaftsrechtsordnung in ihrer Entwicklung; Funktionselemente – Rechtssetzung, Durchsetzung, zwischenstaatliche Streitschlichtung, Rechtsschutz auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene; Materielle Prinzipien – Marktzugang, Nichtdiskriminierung und Wettbewerbsschutz; Einzelbereiche – Handel, Dienstleistungsliberalisierung, technische Handelshemmnisse, Schutz geistigen Eigentums, Antidumping, Subventionen; Entwicklungen und Perspektiven – Die WTO als Teil der internationalen Ordnung, kontroverse Bezüge zu den Menschenrechten und Sozialstandards.

Das Studium des internationalen Wirtschaftsrechts wendet sich an völkerrechtlich, europarechtlich bzw. wirtschaftsrechtlich Interessierte. Hier werden Grundlagen des Völkerrechts von der Rechtssetzung und – durchsetzung, dem Verhältnis zum nationalen Recht bis hin zu Rechten des Individuums exemplarisch vertieft. Daneben gehören Schnittstellenprobleme zwischen dem System der WTO und anderen Regelungsbereichen,

dem Menschenrechtsschutz, den Sozialstandards und dem internationalen Umweltschutz zu den besonderen Herausforderungen der heutigen Völkerrechtsordnung und ihrer weiteren Entwicklung. Wo europäische Rechtsentwicklungen immer häufiger Vorgaben der WTO folgen, ergänzt das Fach „Internationales Wirtschaftsrecht“ mit den augenfälligen Parallelen und Unterschieden das Studium des Europarechts. Eine auch international ausgerichtete Ausbildung im Wirtschaftsrecht kommt kaum an diesem Fach vorbei.

VI. Schwerpunkt Kriminalwissenschaften

Der Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften zielt auf die Vermittlung von besonderen Kenntnissen, die der zunehmenden Spezialisierung, Interdisziplinarität und Internationalisierung in den juristischen Berufen Rechnung trägt. Diese Spezialisierung kommt in der Berufspraxis immer mehr zum Ausdruck, schon heute mit dem Fachanwalt für Strafrecht und in den „klassischen“ Bereichen der Polizei, der Strafjustiz und des Strafvollzuges. Darüber hinaus ist auch an Tätigkeiten im Bereich von Institutionen der Jugendhilfe oder Sozialhilfe im weiteren Sinne, in Ethik-Kommissionen oder an Berufsgerichten für Sachfragen des Medizin- und Biorechts sowie in internationalen Institutionen (insbesondere internationalen Strafgerichtshöfen) zu denken. Das Schwerpunktstudium bezieht Erkenntnisse der Human- und Sozialwissenschaften mit ein. Es dient der theoretischen und praktischen Vertiefung der Kenntnisse im deutschen, ausländischen und internationalen Strafrecht einschließlich seiner Bezugswissenschaften (Kriminologie, Medizin, Psycho- und Sozialwissenschaften).

Im Wahlmodul werden einerseits Vertiefungsveranstaltungen zum Kerngebiet des Strafrechts und zu den im Pflichtmodul angebotenen Vorlesungen abgehalten; andererseits werden Veranstaltungen angeboten, die starke Bezüge zu anderen Disziplinen aufweisen bzw. Spezialkenntnisse in praktisch bedeutsamen Feldern vermitteln. Einige der Wahlveranstaltungen werden in Seminarform angeboten, so dass dort die Studienarbeit geschrieben werden kann.

Pflichtbereich (8 SWS)

- 2 SWS Kriminologie I (Grundlagen)
- 2 SWS Strafverfahrensrecht (Vertiefung)
- 2 SWS Jugendstrafrecht
- 2 SWS Internationales und ausländisches Strafrecht (Grundlagen)

Wahlbereich (8 SWS)

- 2 SWS Angewandte Kriminologie
- 2 SWS Strafvollzug
- 2 SWS Grundlagen des Strafrechts (Vertiefung)
- 2 SWS Internationales und ausländisches Strafrecht (Vertiefung)
- 2 SWS Strafverteidigung / strafrechtlicher Mootcourt
- 2 SWS Strafrechtliches Medizin- und Biorecht
- 2 SWS Forensische Psychiatrie / Rechtsmedizin
- 2 SWS Strafzumessung und –sanktionen
- 2 SWS Wirtschaftsstrafrecht

Lehrende und Verantwortliche

Prof. Dr. Kai Ambos (Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Strafrecht)

Tel. 39-7316; lehrstuhl.ambos@jura.uni-goettingen.de

Prof. Dr. Gunnar Duttge (Strafrecht und Strafprozessrecht)

Tel. 39-7435; gduttge@uni-goettingen.de

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle (Kriminologie, Strafrecht und Strafvollzug)

Tel. 39-4866; abtkrim@uni-goettingen.de

1. Kriminologie (Grundlagen)

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs Kriminalwissenschaften wird die Kriminologie in zwei aufeinander aufbauenden Veranstaltungen behandelt. Die erste Veranstaltung widmet sich den Grundlagen der Kriminologie und findet regelmäßig im Wintersemester statt. Im folgenden Sommersemester wird dann eine Veranstaltung über angewandte Kriminologie angeboten (Wahlmodul).

Die Kriminologie ist im Gegensatz zur Strafrechtsdogmatik eine Erfahrungswissenschaft. Sie befasst sich mit der Verbrechenswirklichkeit. Sie will die Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen der Kriminalität ermitteln und Präventionsansätze schaffen. Dabei hat sie nicht nur den Täter und sein soziales Umfeld im Blick, sondern widmet sich auch dem Opfer und den situativen Bedingungen der Kriminalität; nicht zuletzt beschäftigt sie sich mit den gesellschaftlichen und strafrechtlichen Reaktionen auf Straffälligkeit.

Ein besonderes Augenmerk wird auf eine kritische Analyse der Strafrechts- und Strafverfahrenswirklichkeit gelegt. Wie entwickelt sich die Kriminalität nach den Kriminalstatistiken? Zeichnen diese ein realitätsgerechtes Bild? Wie kann man das sog. Dunkelfeld untersuchen (hierzu wird in der Veranstaltung eine Studie durchgeführt)? Wie ist der „Schwund“ an Straftätern von der Polizei bis hin zum Gericht zu erklären?

Weiterhin wird dargelegt, mit welchen Konzepten Kriminalität verhindert werden soll und welche Rolle das Strafrecht dabei spielt. Funktioniert die Abschreckung und gelingt die Resozialisierung von Straffälligen? Nicht zuletzt geht es um die Erklärung von Kriminalität; das breite Spektrum der biologischen („der geborene Verbrecher“), psychologischen, ökonomischen und soziologischen Theorien wird kritisch auf seine Erklärungskraft hin untersucht. Besondere Abschnitte sind schließlich der Täterforschung (Wer wird zum wiederholt Straffälligen?) und der Viktimologie, der Lehre vom Verbrechensopfer, gewidmet.

Kriminologie ist eine Wissenschaft mit interdisziplinären und internationalen Bezügen. Ihre Erkenntnisse haben große praktische Bedeutung im Hinblick auf die Kriminalprävention, die Evaluation bestehender Sanktionsformen und die Prognose künftiger Straffälligkeit.

2. Strafverfahrensrecht

Das Strafprozessrecht dient der Verwirklichung des materiellen Strafrechts (Eb. Schmidt), d.h. das Sanktionsverlangen der Rechtsgemeinschaft (der sog. „Strafanspruch“) kann nicht

ohne das Wirken der dazu berufenen Hoheitsorgane (Staatsanwaltschaft, Polizei und Strafgerichte) auf seine Berechtigung hin geprüft und durchgesetzt werden. Um der Freiheit des Einzelnen willen bedarf es hierzu verbindlicher und präziser Regeln, mit der die Macht der strafverfolgenden Hoheitsgewalt auf ein verträgliches Maß begrenzt wird; insoweit ist das Strafprozessrecht „angewandtes Verfassungsrecht“ (Sax). Normierungsbedürftig ist innerhalb dieses Rahmens unter Einschluss der daran mit eigenen Rechten und Pflichten Beteiligten der gesamte „Rechtsgang“, der von einem „Anfangsverdacht“ seinen Ausgang nimmt und (idealiter) im rechtskräftigen Strafurteil seinen Abschluss findet.

Als Bestandteil des strafrechtlichen Pflichtstoffs der Ersten Juristischen Prüfung siehe § 16 II Nr. 2 b) NJAVO (neu) „in Grundzügen“ die Beherrschung ausgewählter Aspekte des Strafprozessrechts vor, und zwar im Einzelnen: „Beteiligte im Strafverfahren; Prozessvoraussetzungen, insbesondere Strafantrag und Verjährung; Zwangsmittel und Grundrechtseingriffe; Ablauf eines Verfahrens erster Instanz; Prinzipien des Hauptverfahrens; Kommunikation im Strafverfahren, zum Beispiel Aussage und Vernehmung; Beweisrecht; Rechtskraft; Arten der Rechtsbehelfe“. Die Vermittlung dieses Lehrstoffs erfolgt im Grundstudium (3. Fachsemester) durch die Vorlesung „Strafprozessrecht“, deren erfolgreiche Teilnahme (nachgewiesen durch Bestehen der Abschlussklausur) zugleich (mit vier Leistungspunkten) in die Zwischenprüfung eingehen kann (§ 15 ZwPrO).

Innerhalb des Schwerpunktbereichs „Kriminalwissenschaften“ wird diese zunächst nur überblicksartige Einführung in die strafprozessrechtlichen Zusammenhänge erweitert und vertieft. In das Blickfeld treten nunmehr verstärkt u.a. auch „moderne“ strafprozessuale Phänomene wie etwa „Absprachen“ (sog. „Deal“), Maßnahmen des Zeugenschutzes und der Einsatz von Videotechnik, die in die Grundfrage einer (Gesamt-)Reform des Strafprozessrechts münden können. Diese und andere weiterführende Aspekte werden im Rahmen einer „Vertiefungsvorlesung Strafverfahrensrecht“ (Pflichtmodul) und in einem „Seminar zum Strafverfahrensrecht“ (Wahlmodul) näher behandelt, in welchem sich durch Rollenspiele (Planspiel, Mootcourt) zugleich die praktische Dimension des Gegenstandes verdeutlichen lässt.

3. Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht wird im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften im Rahmen einer zweistündigen Vorlesung behandelt. Am Ende der Veranstaltung wird Gelegenheit zum Schreiben einer Abschlussklausur gegeben.

Die Veranstaltung behandelt die materiellen und formellen strafrechtlichen Sonderregelungen für Jugendliche und Heranwachsende. Diese sind weitgehend im Jugendgerichtsgesetz niedergelegt. Es enthält Regeln zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher und ersetzt für diese Gruppe die Sanktionsvorschriften des StGB durch ein eigenes Sanktionenrecht mit Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und der Jugendstrafe als einziger Kriminalstrafe. Neben diesen richterlich angeordneten Sanktionen haben andere – informelle Formen der Verfahrenserledigung (sog. Diversion) zunehmende Bedeutung erlangt. Grundlage dieses eigenen Sanktionenrechts ist der Erziehungsgedanke; die jugendrechtlichen Reaktionen richten sich nach der Erziehungsbedürftigkeit des Täters. § 105 JGG ermöglicht auch eine Sanktionierung heranwachsender, d.h. 18- bis 20jähriger, Personen nach Jugendstrafrecht. In der Praxis ist die Anwendung von Jugendstrafrecht in dieser Gruppe die Regel.

Im JGG werden auch eine ganze Reihe verfahrensrechtlicher Sonderregelungen aufgestellt. Der Verlauf des Jugendstrafverfahrens und die Rolle der verschiedenen Verfahrensbeteiligten vom Jugendrichter über den Jugendstaatsanwalt und die Jugendgerichtshilfe bis zu den Erziehungsberechtigten werden erläutert. Dabei wird besonders das Verfahren im ersten Rechtszug dargestellt, daneben aber auch das eigene Rechtsmittelrecht des JGG.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf der Vermittlung des materiellen Jugendstrafrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts. Integriert werden jedoch auch empirische Erkenntnisse zur Jugendkriminalität und zur Wirksamkeit des Jugendstrafrechts ebenso wie zur Einschätzung der Prognose und der Erziehungsbedürftigkeit der Betroffenen.

4. Internationales und ausländisches Strafrecht (Grundlagen)

Die zunehmende Internationalisierung auch im Bereich der Kriminalwissenschaften kommt vor allem in drei Bereichen zum Ausdruck: Dem Strafanwendungsrecht, dem Völkerstrafrecht und dem Europäischen Strafrecht. Zu diesen Gebieten soll jeweils im Wintersemester eine Einführungsvorlesung angeboten werden, in der auch auf das ausländische Strafrecht und ausgewählte Fragen der Rechtsvergleichung eingegangen wird. Im darauffolgenden Semester findet eine Vertiefungsveranstaltung statt, im Rahmen derer auch die Studienarbeit (bzw. eine Abschlussklausur) geschrieben werden kann.

Beim Strafanwendungsrecht geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen das deutsche Strafrecht auf Auslandssachverhalte anwendbar ist. Solche Auslandssachverhalte sind im Rahmen der EU tägliche Praxis der Strafverfolgungsbehörden und gewinnen immer mehr an Bedeutung, auch wenn sich die Taten im außereuropäischen Ausland zugetragen haben. Genannt seien in diesem Zusammenhang nur die grenzüberschreitende Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen (Fall Pinochet) und Wirtschaftsstraftaten (Fall Schneider).

Das Völkerstrafrecht hat mit der Errichtung der ad-hoc-Tribunale für das ehem. Jugoslawien und Ruanda und der Gründung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs sowie der Schaffung zahlreicher gemischter internationaler Tribunale zunehmend an Bedeutung gewonnen. Auch in diesem Bereich ist immer mehr deutsche juristische Kompetenz gefordert, wie etwa die steigende Zahl deutscher Juristen bei den genannten Tribunalen zeigt. Doch auch darüber hinaus gewinnt das Völkerstrafrecht zunehmend als supranationales Strafrecht für bestimmte Kernverbrechen (Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) an Bedeutung. Das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs hat in Deutschland zu zwei wichtigen neuen Gesetzen, nämlich dem Völkerstrafgesetzbuch und dem IStGH-Ausführungsgesetz, geführt.

Im Bereich des europäischen Strafrechts geht es um den vielschichtigen und komplexen Einfluss der europäischen Integration auf das innerstaatliche Strafrecht. Dieser Einfluss findet einerseits über den Europarat im Wege strafrechtlicher Konventionen, vor allem der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte statt. Zum anderen existieren materiellrechtliche und vor allem verfahrensrechtliche Vorgaben der EU, die das innerstaatliche Recht beeinflussen. Schließlich ist eine wachsende Institutionalisierung durch Schaffung europäischer Strafverfolgungsbehörden zu beobachten (Olaf, Europol, Eurojust, gegebenenfalls europäische Staatsanwaltschaft). Diese Behörden wirken an der Verfolgung grenzüberschreitender Sachverhalte mit und es kommt so zu Kooperationen und Überschneidungen mit dem nationalen Strafverfahrensrecht.

5. Angewandte Kriminologie

Anknüpfend an Kriminologie (Grundlagen) geht es um Erkenntnisse aus der Täterforschung und ihre praktische Verwertbarkeit für Prognose, Strafzumessung und Strafsanktionen. Daneben werden auch die Bedeutung des Opfers im Strafverfahren sowie spezielle Kriminalitätsbereiche (z.B. Sexualstraftaten) behandelt. Praktiker werden einbezogen.

6. Strafvollzug

Hier werden Recht und Wirklichkeit des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach dem Strafvollzugsgesetz behandelt – verbunden mit einer Exkursion in eine Vollzugsanstalt.

7. Grundlagen des Strafrechts

In vertiefender Form werden im Rahmen von Seminaren Grundsatzfragen des materiellen Strafrechts behandelt.

8. Internationales und ausländisches Strafrecht (Vertiefung)

Hier werden in Seminarform ausgewählte Fragen aus dem Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht und Europäischen Strafrecht (Pflichtmodul) behandelt.

9. Strafverteidigung / Strafrechtlicher Mootcourt

Die im Pflichtmodul gehaltene strafprozessuale Veranstaltung wird ergänzt um ein Seminar zum Strafverfahrensrecht, in welchem sich u.a. durch Planspiele (Mootcourt) die praktische Dimension verdeutlichen lässt.

10. Strafrechtliches Medizin- und Biorecht

Dieser Bereich befasst sich mit dem strafrechtlichen Ausschnitt des Medizin- und Biorechts; es geht u.a. um Fragen der Einwilligung, der aktiven und passiven Sterbehilfe und der Präimplantationsdiagnostik.

11. Forensische Psychiatrie / Rechtsmedizin

Hier werden einerseits in Kooperation mit Forensischen Psychiatern psychisch kranke Rechtsverbrecher vorgestellt und Fragen der Schuldfähigkeit und des Maßregelvollzugs erörtert; andererseits wird in Fragen der Rechtsmedizin (Prof. Dr. Saturnus) eingeführt.

12. Strafzumessung und – sanktionen

Gegenstand ist das in der Kernfachausbildung vernachlässigte Gebiet der Rechtsfolgen, das in der Strafrechtspraxis eminente Bedeutung hat.

13. Wirtschaftsstrafrecht

Die Veranstaltung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich das Wirtschaftsstrafrecht immer mehr zu einem Spezialgebiet im Bereich der Strafverfolgung (Schwerpunktstaatsanwaltschaft) und der Strafverteidigung entwickelt hat.

C. Schwerpunktbereichsprüfungsordnung

Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SchPrO) gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG i. d. F. vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 7 ff.) beschlossen auf der Sitzung des Fakultätsrates vom 12.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2004 S. 479), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates vom 01.07.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 37/2009 S. 5723)

(Stand 01.10.2009)

Teil 1: Grundlagen

§ 1 Gegenstand

Die Ordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich des rechtswissenschaftlichen Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung (§ 5 Abs. 1, 1. Halbs. DRiG; § 2 NJAG).

§ 2 Zwecke

(1) 1Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des rechtswissenschaftlichen Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5a Abs. 2 S. 4 DRiG; § 4a Abs. 1 S. 1 NJAG). 2Sie sollen wissenschaftliche Durchdringung des Pflichtstoffes und Praxisorientierung verbinden.

(2) 1Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die/der Studierende über vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie über die erforderlichen Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwenden vermag. 2Sie ist Teil der Ersten juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1, 2. Halbs. i. V. m. § 5d Abs. 2 S. 4 DRiG).

§ 3 Schwerpunktbereiche

(1) Schwerpunktbereiche sind

- a) Historische und philosophische Grundlagen des Rechts (Schwerpunkt 1)
- b) Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Schwerpunkt 2)
- c) Europäisches Privat- und Prozessrecht (Schwerpunkt 3)
- d) Privates und öffentliches Medienrecht (Schwerpunkt 4)

- e) Internationales und Europäisches öffentliches Recht (Schwerpunkt 5)
- f) Kriminalwissenschaften (Schwerpunkt 6).

(2) Das Schwerpunktstudium umfasst universitäre Lehrveranstaltungen von mindestens 16 Semesterwochenstunden aus einem Schwerpunktbereich (§ 4a Abs. 1 S. 2 NJAG).

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf den von der/dem Studierenden ausgewählten Schwerpunktbereich.

§ 4 Studienfächer

(1) 1Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen gliedert sich in ein Pflichtmodul und ein oder mehrere Wahlmodule, denen die Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. 2Ein Modul umfasst universitäre Lehrveranstaltungen von mindestens 8 Semesterwochenstunden.

(2) 1Der Fakultätsrat legt Art und Umfang der den einzelnen Schwerpunktbereichen und Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen in einem Musterstudienplan fest, der den Studierenden genügend Wahlmöglichkeiten belässt. 2Er ist fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt zu machen. 3Es besteht kein Anspruch auf die Abhaltung sämtlicher dort benannter Lehrveranstaltungen.

(3) 1Das Schwerpunktstudium soll im Wintersemester aufgenommen werden. 2Die Fakultät stellt sicher, dass sowohl im Winter- als auch im Sommersemester in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen beider Modulgruppen angeboten werden.

Teil 2: Zulassung

§ 5 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung

(1) 1Zur Ausbildung im Schwerpunktbereich nach § 1 dieser Ordnung werden auf Antrag Studierende zugelassen, die im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen eingeschrieben sind, mindestens das 4. Fachsemester absolviert und die Zwischenprüfung bestanden haben. 2Studierende, auf die die Zwischenprüfungsordnung keine Anwendung findet, haben bei der Anmeldung zum Schwerpunktbereichsstudium die erfolgreiche Teilnahme an den Anfängerübungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. 3Bei Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst entfällt das Erfordernis des 4. Fachsemesters. 4Bei Nachweis eines dem 4. Fachsemester entsprechenden Leistungsstands in dem gewählten Schwerpunktbereich oder dem zugehörigen Rechtsgebiet kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine Befreiung vom Erfordernis des 4. Fachsemesters erfolgen.

(2) 1Der Antrag ist mit der Erklärung über den gewählten Schwerpunktbereich auf dem amtlichen Formular an das Prüfungsamt zu richten. 2Dem Antrag ist beizufügen:

- a) ein aktueller Immatrikulationsnachweis für den Studiengang Rechtswissenschaften (Abschluss Staatsexamen bzw. Erste Prüfung) an der Universität Göttingen;
- b) der Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung;
- c) gegebenenfalls eine Bescheinigung vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel;
- d) eine Versicherung, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die Zulassung zur

Schwerpunktbereichsprüfung bei keiner anderen Juristischen Fakultät im Bereich des deutschen Richtergesetzes beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.

e) ein handschriftlicher Lebenslauf.

(3) 1Der Antrag ist für das Wintersemester bis spätestens zum 15.07. und für das Sommersemester bis spätestens zum 15.01. jeden Jahres zu stellen. 2Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vorgesehenen Anmeldeformular und online im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem GAIUS. 3Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich. 4Ihre Wahl wird im Rahmen eines vom Fakultätsrat zu beschließenden Verteilungsverfahrens berücksichtigt. 5Nach Abschluss des Verteilungsverfahrens unbesetzt gebliebene Studienplätze können ohne Einhaltung der Bewerbungsfrist in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen besetzt werden.

(4) 1Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans für jedes Studienjahr die Aufnahmekapazität der Schwerpunktbereiche und Wahlmodule festlegen und ein allgemeines Verteilungsverfahren beschließen. 2Grundlage der Bemessung soll eine jährliche Kapazität von 16 Plätzen je zugeordneter voller Professur sein. 3Sämtliche Professuren der Fakultät werden dafür durch Beschluss des Fakultätsrates Schwerpunktbereichen zugeordnet.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;

b) die Unterlagen nach Abs. 2 auch nach einer Nachfristsetzung nicht vollständig sind,

c) die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden sind;

d) ein anderer Prüfungsdurchgang hinsichtlich der Schwerpunktbereichsprüfung schwebt.

(6) 1Die Wahl des Schwerpunktbereichs wird durch das Fakultätsprüfungsamt durch Freischaltung des GAIUS-Zuganges (§ 11) bestätigt. 2Soweit Schwerpunktbereiche ausgelastet sind oder nicht angeboten werden können, wird der/dem Studierenden einmalig durch Beschluss des Prüfungsausschusses und nach Anhörung ein Platz in einem anderen Schwerpunktbereich angeboten.

§ 6 Wechsel des Schwerpunktbereichs

1Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs findet in der Regel nicht statt. 2Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin; sie sind nur statthaft, soweit noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

1Die bestätigte Wahl des Schwerpunktbereiches ist zugleich die Anmeldung zur Prüfung. 2Für die Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen ist eine gesonderte - elektronische (§ 11) – Anmeldung erforderlich, ohne dass eine weitere Zulassung erfolgt.

Teil 3: Organisation

§ 8 Prüfungsamt

(1) 1Dem Fakultätsprüfungsamt obliegt die Organisation und Verwaltung der

Schwerpunktbereichsprüfung. 2Es führt insbesondere die Prüfungsakten, stellt Zeugnisse über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung sowie Bescheinigungen über Anrechnungen, Anerkennungen und Leistungsnachweise aus und erstellt den Jahresbericht.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan leitet das Fakultätsprüfungsamt und trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan stellt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) 1Die Studiendekanin/der Studiendekan bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. 2Sie/er erstattet dem Fakultätsrat jährlich Bericht.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) 1Es wird ein Ausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungsausschuss) gebildet. 2Ihm gehören fünf Mitglieder an, die Studiendekanin/der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder nach § 10 Abs. 1 lit. a/b, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. 3Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) 1Mit Ausnahme der Studiendekanin/des Studiendekans werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. 2Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) 1Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan einberufen und geleitet. 2Es gilt die Vertretungsregelung des kollegialen Dekanates. 3Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) 1Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. 2Er kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

(5) 1Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Professorengruppe, anwesend ist. 2Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 3Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(6) 1Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. 2In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. 3Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu

verpflichten.

§ 10 Prüfende

(1) 1Prüfende können sein

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten
- f) Lehrbeauftragte
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte
- i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt, soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen sind.

2Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer mit vergleichbarer Qualifikation und spezifischen Lehrerfahrungen bestellen. 3Deren Amtszeit endet mit Ablauf des dritten auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres, wenn nicht im Einzelfall bei der Berufung eine kürzere Frist festgelegt ist; eine erneute Berufung ist möglich.

(2) 1Prüfende sind die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung erbracht wird. 2Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere oder zweite Person als Prüferin oder Prüfer bestellen.

(3) Eine Prüferin/ein Prüfer kann nach Ausscheiden aus der Universität Göttingen bzw. im Fall des Abs. 1 S. 2 u. 3 nach Ablauf ihrer/seiner Amtszeit die Bewertung von vorher erbrachten Prüfungsleistungen zu Ende führen.

(4) Die Studienarbeit können Studierende nicht bei Angehörigen i. S. v. § 20 Abs. 5 VwVfG schreiben.

(5) 1Die Prüfenden können bei der Vorbereitung der Korrektur durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten, die mindestens die erste juristische (Staats-) Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.

§ 11 GAIUS-System

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem System GAIUS (Göttinger Administration für das Juristische Studium), mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) 1Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. 2Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

Teil 4: Durchführung

§ 12 Anmeldung und Rücktritt

(1) 1An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat (§ 11) und wem noch ein Prüfungsversuch offen steht. 2Die An- und Abmeldefrist für Klausuren (§ 20) endet am dritten Tag (10.00 Uhr) vor dem angesetzten Prüfungstermin; dies gilt auch, wenn es sich bei diesem Tag um einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag handelt. 3Die Anmeldung für Studienarbeiten (§ 22) wird mit der Ausgabe des Themas verbindlich. 4Versäumte und verspätet abgelieferte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Ein Prüfling kann nur aus wichtigem Grund von einer verbindlichen Anmeldung zurücktreten.

(3) 1Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. 2Wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. 3In offensichtlichen Fällen reicht die Vorlage eines ärztlichen Attestes für den Rücktritt von der Prüfung aus.

§ 13 Bewertung

(1) Einzelne Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung bewertet.

(2) Bewertbar sind lediglich Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Erbringung ein Prüfungsversuch noch offen stand.

(3) Für die abschließende Gesamtbewertung gilt § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) 1Die einzelnen Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1) werden von einer Prüferin/einem Prüfer allein bewertet; die von einer Person insgesamt allein bewerteten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote ausmachen (§ 4a Abs. 3 S. 2 NJAG). 2Für darüber hinausgehende Prüfungsleistungen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Prüflings eine Zweitprüferin/ ein Zweitprüfer bestellt werden. 3Anderenfalls gilt die Klausurleistung als nicht erbracht.

(5) 1Weichen die Bewertungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert; für Zwischenpunktwerte gilt § 13 Abs. 2 NJAG. 2Bei größeren Abweichungen erfolgt ein Stichentscheid; die weitere Prüferin/der weitere Prüfer kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

§ 14 Täuschung

(1) 1Die Prüferin/der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der

weiteren Teilnahme an der Teilprüfung ausschließen. 2In diesem Fall wird die Arbeit in der Regel mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. 3Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. 4Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.

(2) Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs kann die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Prüfungsausschuss vorzeitig für nicht bestanden erklärt werden.

(3) 1Wird ein schwerer oder wiederholter Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, so kann die Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit diesem Tag für nicht bestanden erklärt werden; das Prüfungszeugnis wird dann zurückgenommen. 2§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 15 Beeinträchtigungen

1Ist ein Prüfling durch eine körperliche Behinderung dauerhaft beeinträchtigt, so können auf Antrag durch die Studiendekanin/den Studiendekan die Bearbeitungszeiten verlängert sowie persönliche und sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. 2Stellt die körperliche Behinderung eine nur vorübergehende Beeinträchtigung dar, so ist nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag zu entscheiden, ob Satz 1 entsprechend angewendet wird oder die Prüfungsleistung zu einem späteren Termin zu erbringen ist. 3Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält, zu belegen.

§ 16 Akteneinsicht

1Die Betroffenen können auf Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung die Prüfungsakten persönlich einsehen und hierbei handschriftliche Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten fertigen. 2Das Nähere regelt das Fakultätsprüfungsamt.

Teil 5: Rechtsbehelfe

§ 17 Abhilfeverfahren

(1) 1Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass von einem Prüfling oder allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren oder die Aufgabenstellung mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. 2Die Wiederholung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels und vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) 1Mängel des Prüfungsverfahrens sind vom Prüfling unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. 2Nach erfolgter Mängelrüge ist innerhalb eines Monats vom Prüfling beim Prüfungsamt ein schriftlich begründeter Antrag auf Wiederholung des mangelbehafteten Prüfungsteils zu stellen, der vom Prüfungsausschuss alsbaldig zu bescheiden ist. 3Nach Ablauf der Monatsfrist des Satzes 2 ist die Geltendmachung dieser Verfahrensmängel für ihn ausgeschlossen.

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung sowie andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) 1Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. 2Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(3) 1Die Studiendekanin/der Studiendekan entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. 2Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Prüfungsausschuss. 3Hierüber bescheidet die Studiendekanin/der Studiendekan die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer.

(4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen einer Neubewertung durch mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befasste Personen, wenn sie der Prüfungsausschuss für fehlerhaft hält und nicht die/der Prüfende, deren/dessen (Be-) Wertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

Teil 6: Prüfungsleistungen

§ 19 Bestandteile der Prüfung

(1) 1Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Studienarbeit (§ 22) und vier Klausuren (§ 20). 2Dabei sind die Punktzahlen der Klausurleistungen mit jeweils 17 v. H. und der Studienarbeit mit 32 v. H. für die Abschlussnote zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann für die verwaltungstechnische Durchführung der Prüfungsverfahrens Richtlinien erlassen.

(3) Es findet kein Freiversuch statt (§ 4a Abs. 3 S. 3 NJAG).

§ 20 Klausuren

(1) 1Die Klausuren finden studienbegleitend als Semesterabschlussklausuren zu jeder schwerpunktbezogenen Lehrveranstaltung statt. 2Eine Klausur darf innerhalb eines Seminars erbracht werden, wenn dort nicht die Studienarbeit geschrieben wird. 3Die Studierenden entscheiden selbständig, welche Klausuren sie anfertigen. 4Sie achten eigenverantwortlich darauf, dass (einschließlich der Studienarbeit) nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote von einer Prüferin/einem Prüfer allein bewertet wird (§ 13 Abs. 4).

(2) 1Zwei Klausuren müssen dem Pflichtmodul (Pflichtklausuren), zwei demselben zugehörigen Wahlmodul (Wahlklausuren) des gewählten Schwerpunktbereichs entstammen. 2Spätestens mit der ersten verbindlichen Anmeldung zu einer Wahlklausur legt die/der Studierende das Wahlmodul verbindlich fest.

(3) Eine Klausur kann grundsätzlich innerhalb eines Prüfungszyklus immer nur ein Mal versucht werden; Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt.

(4) 1Die Klausuren werden in den beiden ersten Wochen nach dem Vorlesungsende geschrieben. 2Für Lehrveranstaltungen, die als Blockveranstaltungen abgehalten

werden, und in Fällen des § 20 Abs. 1 S. 2 dieser Ordnung können Prüfungstermine außerhalb des Prüfungszeitraumes festgesetzt werden. 3Die Termine setzt die Studiendekanin/der Studiendekan in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereiches überschneidungsfrei zu halten.

(5) 1An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). 2Sie haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren und diese während der Klausur neben sich auszulegen.

(6) 1Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. 2Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/der Prüfende oder eine von ihr/ihm beauftragte Hilfsperson.

(7) 1Für die Klausur ist das amtliche Vorblatt zu verwenden. 2Die Bearbeitung ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. 3Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

§ 21 Hilfsmittel für Klausurleistungen

(1) 1Als Hilfsmittel sind jene zugelassen, die vom Landesjustizprüfungsamt für die staatliche Pflichtfachprüfung zugelassen werden. 2Soweit es sich um Gesetzes- und Quellentexte handelt, können weitere Hilfsmittel durch den jeweiligen Prüfenden unter Angabe der Edition bzw. der Internetadresse zugelassen werden. 3Im übrigen bedarf die Zulassung von Hilfsmitteln der Genehmigung durch die Studiendekanin/den Studiendekan. 4Das Mitbringen oder die Benutzung anderer als der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel ist unzulässig und stellt einen Täuschungsversuch dar.

(2) 1Die Hilfsmittel (nur je ein Exemplar) sind von den Prüflingen selbst zu stellen, soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes anordnet. 2Der Prüfling hat selbst dafür zu sorgen, dass sich die Gesetzessammlungen auf dem neuesten Stand befinden.

(3) 1Gelegentliche Unterstreichungen, Markierungen oder Paragraphenhinweise sind zulässig, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. 2Sonstige Anmerkungen jeglicher Art und Beilagen, die nicht vom jeweiligen Verlag für das betreffende Hilfsmittel herausgegeben wurden, sind unerlaubt.

§ 22 Studienarbeit

(1) 1Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus dem Themenbereich des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer (Falloder Themenarbeit) 2Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf diese Prüfung (i. d. R. Seminar) mit Erfolg teilgenommen hat. 3Die erfolgreiche Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die schriftliche Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas und die mündliche Präsentation im Rahmen dieser Lehrveranstaltung mindestens mit der Gesamtnote ausreichend (4 Punkte) bewertet werden. 4Diese Lehrveranstaltung ist unabhängig vom gewählten Schwerpunktbereich und dient insbesondere der Vermittlung von Präsentations- und Vortragstechniken.

(2) 1Die Studienarbeit wird in der Regel im Rahmen eines Seminars mit maximal 20 Prüfungsteilnehmern als häusliche Arbeit erstellt. 2Der Studienarbeit sind eine

Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen; sie soll 30 Seiten nicht überschreiten. 3Sie ist im Seminar vorzutragen und zu verteidigen. 4Aus den einzeln auszuweisenden Teilnoten für die schriftliche und die mündliche Leistung ist eine Gesamtnote zu bilden, in der die schriftliche Leistung einen Anteil von 3/4, die mündliche Leistung einen Anteil von 1/4 ausmacht.

(3) 1Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. 2Der Abgabetermin wird durch Einreichen der Arbeit beim Fakultätsprüfungsamt, die Aufgabe bei einem Postamt oder den Einwurf in den Fristpostkasten des Landgerichts Göttingen gewahrt.

(4) 1Die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Teilnahme an einem simulierten Gerichtsverfahren (Moot-Court) kann die Studienarbeit im schriftlichen Teil ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. 2Der mündliche Vortrag in der Moot-Court-Veranstaltung ist durch eine Prüferin/einen Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. 3Die Bewertung des mündlichen Vortrages kann auch aufgrund der Präsentation in einer Moot-Court-Generalprobe erfolgen; die Bestimmung des dort zu haltenden Vortrages als Prüfungsleistung ist dem Fakultätsprüfungsamt vorab anzuzeigen. 4Über die Gleichwertigkeit der schriftlichen Prüfungsleistung entscheidet die/der für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung zuständige Dozentin/Dozent. 5Für die Notengebung gilt § 22 Abs. 2 S. 4.

(5) 1Im Krankheitsfall kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Studienarbeit um bis zu vier Wochen für den Zeitraum amtsärztlich bescheinigter Prüfungsunfähigkeit erfolgen. 2In offensichtlichen Fällen reicht für den Rücktritt von der Erbringung der Prüfungsleistung ein ärztliches Attest aus.

(6) 1Im Ausland erbrachte schriftliche Leistungen können nach den gesetzlichen Vorschriften durch den Prüfungsausschuss als Leistungen i.S.v. Abs. 1 S. 1 und 2 anerkannt werden. 2Die Notenumrechnung erfolgt nach dem ECTS-System.

(7) Der Prüfungsausschuss kann durch eine allgemeine Richtlinie die Formalvorgaben weiter konkretisieren.

§ 23 Hilfsmittel für die Studienarbeit

1Sämtliche verwendeten Hilfsmittel sind zu dokumentieren. 2Der Arbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und sämtliche benutzten Hilfsmittel angegeben und keine anderen verwendet wurden.

§ 24 Bestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Klausurteil bestanden ist und die Prüfungsgesamtnote mindestens ausreichend lautet.

(2) Der Klausurteil ist bestanden, wenn

- a) zwei der vier Klausuren mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind und
- b) die Summe der Klausurbewertungen mindestens 14 Punkte ergibt.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, teilt die Studiendekanin/der Studiendekan dies dem Studierenden mit.

(4) 1Im Fall des Nichtbestehens kann die Schwerpunktbereichsprüfung nur in dem gewählten Schwerpunktbereich einmal wiederholt werden. 2Die Studierenden sind dabei nicht an die frühere Klausurwahl (§ 20) gebunden; sie können vor Beginn der Wiederholungsprüfung beantragen, dass ihre Studienarbeit (§ 22) angerechnet wird.

§ 25 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung wird ein schriftliches, von der Studiendekanin/dem Studiendekan unterzeichnetes Schwerpunktbereichsprüfungszeugnis erteilt.

(2) Es weist aus

- a) den Schwerpunktbereich nebst der Fachspezifizierung durch das Wahlmodul
- b) die Prüfungsgesamtnote in Wort und Zahl (§ 13 Abs. 3)
- c) die einzelnen erbrachten Leistungen nebst Bewertung (§ 13 Abs. 1)
- d) als Datum den Tag der Ausstellung.

Teil 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Anpassung

Spätestens nach 5 Jahren beschließt der Fakultätsrat entsprechend der Nachfrage neu über die angebotenen Schwerpunktbereiche (§ 3 Abs. 1).

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Göttingen am 01.10.2004 in Kraft.

(2) Das Anmeldeverfahren ist - mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 S. 1 - bereits auf Studierende anzuwenden, die im WS 2004/2005 ihr Schwerpunktbereichsstudium aufnehmen wollen.

§ 28 Überleitungsvorschriften

1§ 22 Abs. 1 S. 2 bis 4 und Abs. 4 gelten erstmals für Studierende, die nach dem 30. Juni 2010 die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragen. 2Studierende, die zwischen dem 01. Oktober 2009 und dem 30. Juni 2010 die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragen, können auf Antrag vor Erbringung der ersten Leistung bereits nach dem ab 01. Juli 2010 geltenden Recht geprüft werden. 3Haben Studierende die Zulassung zur Pflichtfachprüfung nach dem NJAG in der ab 1. Oktober 2009 geltenden Fassung beantragt (Optionsrecht gem. Art. 1 Nr. 11 NJAG-ÄndG vom 26. August 2009), gilt die Wahl des neuen Prüfungsrechts auch für die Schwerpunktpflichtprüfung; für Studierende, die die Zulassung zur Pflichtfachprüfung vor dem 1. Oktober 2009 beantragen, gilt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in der Fassung vom 12. Juli 2004.

D. Ansprechpartner

Die allgemein studien- bzw. examensbezogenen Fragen, die auf die Prüfungen, Anmeldeverfahren, Wiederholungen etc. bezogen sind, richten Sie bitte an das Studierendenbüro. Wir bitten um Verständnis, dass wir keine Auskünfte erteilen können, da allein das Studierendenbüro, das die Aufgaben des Prüfungsamtes übernimmt, hier verbindlich antworten kann.

Studienbüro/Prüfungsamt

Juridicum, Raum 3
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Tel. 39-7390

Sprechstunde:

Montag – Donnerstag 10.00 – 12.30 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Freitags 10.00 bis 12.30 Uhr

www.jura.uni-goettingen.de/studierendenbuero
studieren@jura.uni-goettingen.de

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Termine außerhalb der Sprechstunde können vereinbart werden.